

ZIEL 2 STEIERMARK 2000-2006

ERGÄNZUNG ZUR PROGRAMMPLANUNG (EZP)

**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN
LANDESREGIERUNG**

Stand: 19. November 2007

Inhaltsverzeichnis

Maßnahmenbeschreibungen zum EPPD Ziel 2 Steiermark 2000 – 2006 gem. Art. 18 (3) a + b der allgem. SF-VO nach Schwerpunkten

Schwerpunkt 1: Förderung des Industrie- und Dienstleistungssektors

Maßnahme 1.1: Ansiedlung von Unternehmen.....	1
Maßnahme 1.2: Gründung von innovativen Unternehmen	4
Maßnahme 1.3: Modernisierung von Unternehmen.....	7
Maßnahme 1.4: Verbesserung der Unternehmensstruktur von KMU	11
Maßnahme 1.5: Umweltförderung.....	14

Schwerpunkt 2: Förderung wettbewerbsfähiger Standorte und Vorbereitung auf die Informationsgesellschaft

Maßnahme 2.1: Errichtung / Erweiterung von Impulszentren.....	18
Maßnahme 2.2: Überbetriebliche Forschung und Innovation	21
Maßnahme 2.3: Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen	24
Maßnahme 2.4: Vernetzung, Beratung und Wissenstransfer	28
Maßnahme 2.5: Vorbereitung auf die Informationsgesellschaft.....	31
Maßnahme 2.6: Beratungsleistungen für KMU	34

Schwerpunkt 3: Förderung der Entwicklungspotenziale von integrierter Regionalentwicklung, Tourismus und Kultur

Maßnahme 3.1: Nicht gewerbliche Tourismus-Infrastruktur, Marketing und Werbung.....	37
Maßnahme 3.2: Gewerbliche Tourismus-Infrastruktur und Angebotsentwicklung.....	40
Maßnahme 3.3: Gewerbliche Investitionen und Leitbetriebe	43
Maßnahme 3.4: Förderung von kulturellen Projekten und Initiativen sowie Schaffung und Verbesserung von Infrastruktur im Kulturbereich.....	46
Maßnahme 3.5: Förderung von regionalen Entwicklungsleitbildern und -konzepten, Regionalmanagement, Regionalbetreuung und regionalen Initiativen	49

Schwerpunkt 4: Förderung der Beschäftigung und der Humanressourcen

Maßnahme 4.1: Zukunftsorientierte Qualifizierung 55

Schwerpunkt 5: Technische Hilfe für die Programmumsetzung (EFRE)

Maßnahme 5.1: Technische Hilfe im engeren Sinn 60

Maßnahme 5.2: Sonstige Ausgaben im Rahmen der Technischen Hilfe 62

Publizitätsmaßnahmen gem. Art. 18 (3) lit. d SF-VO 64**Datenaustausch gem. Art. 18 (3) lit. e SF-VO** 68**Finanzplan gem. Art. 18 (3) lit. c SF-VO** 71**Beihilfeninstrumente** 73**Abgrenzung des Interventionsfeldes des EFRE/ESF gegenüber dem des EAGFL** 89

Maßnahmenübersicht nach Schwerpunkten (und maßnahmenverantwortliche Förderungsstellen –MF)

1. Förderung des Produktions- und Dienstleistungssektors	2. Förderung wettbewerbsfähiger Standorte und Vorbereitung auf die Informationsgesellschaft	3. Förderung der Entwicklungspotenziale von integrierter Regionalentwicklung, Tourismus und Kultur	4. Förderung der Beschäftigung und der Humanressourcen	5. Technische Hilfe für die Programmumsetzung (EFRE)
1.1 Ansiedlung von Unternehmen <i>SFG</i>	2.1 Errichtung / Erweiterung von Impulszentren <i>SFG</i>	3.1 Nicht gewerbliche Tourismus-Infrastruktur, Marketing und Werbung <i>FA12A</i>	4.1 Zukunftsorientierte Qualifizierung <i>A14</i>	5.1 Technische Hilfe im engeren Sinn <i>A14</i>
1.2 Gründung von innovativen Unternehmen <i>SFG</i>	2.2 Überbetriebliche Forschung und Innovation <i>A3</i>	3.2 Gewerbliche Tourismus-Infrastruktur und Angebotsentwicklung <i>FA12A</i>		5.2 Sonstige Ausgaben im Rahmen der Technischen Hilfe <i>A14</i>
1.3 Modernisierung von Unternehmen <i>SFG</i>	2.3 Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen <i>FFG</i>	3.3 Gewerbliche Investitionen und Leitbetriebe <i>FA12A</i>		
1.4 Verbesserung der Unternehmensstruktur von KMU <i>AWS</i>	2.4 Vernetzung, Beratung und Wissenstransfer <i>SFG</i>	3.4 Förderung von kultur. Projekten u. Initiativen, Schaffung u. Verbesserung von Infrastruktur <i>A9 Kultur</i>		
1.5 Umweltförderung <i>Kommunalkredit</i>	2.5 Vorbereitung auf die Informationsgesellschaft <i>SFG</i>	3.5 Förderung v. region. Entwicklungsleitbildern und -konzepten, Regional-management, Regional-betreuung und regionalen Initiativen <i>A16</i>		
	2.6 Beratungsleistungen für KMU <i>WKUS</i>			

Maßnahmenbeschreibungen zum EPPD

Ziel 2 Steiermark 2000 – 2006

Die nachfolgenden Beschreibungen wurden gemäß Art. 18 (3) lit. a der VO 1260/99 einschließlich Angabe der Endbegünstigten gem. Art. 18 (3) lit. b abgefasst. Bezüglich der Ex-ante Bewertung der einzelnen Maßnahmen wird auf die Erläuterungen und Informationen im Abschnitt 7.2 des EPPD verwiesen.

Die Indikatoren werden für den Programmdurchführungszeitpunkt 01.01.2000 – 31.12.2008 erhoben.

Schwerpunkt 1: Förderung des Produktions- und Dienstleistungssektors

Maßnahme 1.1

Titel: Ansiedlung von Unternehmen
Code Nr. 151 / 161

Beschreibung der Maßnahme:

Ausgehend von einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen wurde dem Bereich Industrie und Gewerbe, insbesondere den Branchen Kfz, -motoren und -zulieferung, Werkstoffe und Metalle, Holz, Elektro / Elektronik und Medizintechnik aufgrund vorhandener Leitbetriebe mit ausgeprägten Kernkompetenzen entsprechendes Entwicklungspotenzial zuerkannt. Insbesondere den Kooperations- und Vernetzungsbemühungen der Steirischen Wirtschaftspolitik Rechnung tragend verfolgen die Betriebsansiedlungsaktivitäten vor allem die Zielsetzung Lücken in der vorhandenen Wertschöpfungskette bzw. in Kompetenzfeldern zu schließen.

Darüber hinaus wird auch ein Schwerpunkt auf den Bereich der innovativen, unternehmensbezogenen Dienstleistungsbetriebe insbesondere bei den Informations- bzw. Kommunikationstechnologien gelegt. Die Intention im Bereich der Betriebsansiedlung liegt dabei bei qualitativ hochwertigen Projekten, die nicht nur als „verlängerte Werkbänke“ fungieren, sondern auch dispositive Faktoren wie Forschung- und Entwicklung, Vertrieb, Marketing, etc. in der Region ansiedeln.

Generelle Zielsetzung:

- Attraktivierung des Ziel 2 Gebietes durch hochqualitative Betriebsansiedlungen
- Verbesserung der Struktur und Dichte von unternehmensbezogenen Dienstleistungs-betrieben
- Erhöhung der Investitionstätigkeit

Förderungsempfänger:

Natürliche und juristische Personen, die

- Produktionsbetriebe des industriell gewerblichen Sektors und / oder
- innovationsorientierte, produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe ansiedeln.

Förderungsgegenstand:

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden müssen die folgenden Mindestkriterien erfüllen:

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen (Unternehmensplan, Bonität)
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes

Inhaltliche Schwerpunkte (= Prioritätskriterien):

Innovationsgrad, Internationalisierung, Zulieferintensität, Wertschöpfung, Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze (insbesondere Frauenarbeitsplätze), Arbeitsplatzqualität (insbes. betreffend Frauenarbeitsplätze), Einpassung in die Regionalstruktur, Erhaltung der Umweltqualität

Förderungsfähige Kosten:

- Materielle Investitionen in Gebäude, Maschinen und Ausstattung

- Immaterielle unmittelbar projektbezogene Kosten (im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Möglichkeiten)
- Bruttolohnkosten und Sozialabgaben nach den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem investitionsbezogenen Arbeitsplatzbonus

Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln:

Die maximale Beteiligung gem. Artikel 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt in Abhängigkeit von den förderfähigen Kosten 15% der zuschussfähigen Gesamtkosten in Form von Projektkostenzuschüssen.

Die maximal zulässigen wettbewerbsrechtlichen Förderungsobergrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:**a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:**

- Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung
- ERP-Regionalprogramm
- ERP-KMU-Technologieprogramm

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

- Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung
- ERP-Regionalprogramm
- ERP-KMU-Technologieprogramm
- Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gem. § 51a, Abs. 3 bis 5 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)
- Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gem. § 27a und 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)
- Richtlinien für Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle (MF):

- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG)

In jenen Ausnahmefällen, wo Richtlinien des ERP-Fonds für die Vergabe der EU-Strukturfondsmittel herangezogen werden, überträgt die SFG für diese Projekte die Aufgabe der MF auf den ERP-Fonds.

d) Mitbeteiligte nationale Förderungsstellen:

- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG)
- ERP-Fonds
- Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (FGG)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Ex-ante Evaluierung

Die Maßnahme geht von einem strategischen Ansatz der Betriebsansiedlung aus und unterstützt die angestrebte Zielsetzung zur Entwicklung international wettbewerbsfähiger Stärkefelder. Darüber hinaus wird durch Ansiedlungen versucht, die in der Analyse festgestellte Schwäche im Bereich innovativer, unternehmensbezogener Dienstleistungen zu kompensieren. Sie kann wichtige Impulse für die verfolgte Strategie zur Schaffung von wettbewerbsstarken Clustern geben, soweit es gelingt, einerseits Leitbetriebe mit Zulieferbedarf zu akquirieren oder bestehende Lücken in den Zulieferketten durch Ansiedlungen zu schließen. Sie stellt - wenn sie in dieser strategischen Form umgesetzt wird – eine wichtige komplementäre Funktion zu den übrigen Maßnahmen dar, die vor allem auf die Entwicklung des endogen vorhandenen Bestandes an Unternehmen und deren Modernisierung und Vernetzung aufbaut.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:Outputindikatoren:

- Zahl der geförderten Betriebsansiedlungen, davon KMU 10 (5 KMU)

Ergebnisindikatoren:

- Direkte Privatinvestitionen der Unternehmen, die finanzielle Unterstützung erhalten (in Mio. EURO und % der Gesamtinvestitionen) 23 MEURO (75%)

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze, davon in KMU 200 (50 in KMU)
- Umweltauswirkung (Projekt ist: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral)
- Gleichbehandlung (Projekt ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Projekt fördert die Gleichbehandlung / Projekt ist in bezug auf die Gleichbehandlung neutral)
- Regionale Auswirkung (Projekt befindet sich in städtischem Gebiet / ländlichem Gebiet / ist geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung (in EURO)**Ziel 2**

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
53.165.420	13.291.355	25%	7.974.813	15%	5.316.542	10%	39.874.065	75%

Maßnahme 1.2

Titel: Gründung von innovativen Unternehmen
Code Nr. 161 / 165

Beschreibung der Maßnahme:

Ziel dieser Maßnahme ist es einerseits durch die Förderung von Startinvestitionen den Anreiz zur Gründung von innovativen Unternehmen zu erhöhen (Motivationsziel) sowie andererseits bei der Gründung und beim Aufbau dieser neuen Unternehmungen behilflich zu sein. Insbesondere sollen in dieser Maßnahme auch Steirische Venture Capital Mittel zum Einsatz kommen.

Durch die Stärkung des unternehmerischen Potenzials sowie durch die Erhöhung der Branchenvielfalt soll die Innovationsfähigkeit innerhalb der Region erhöht und die Anfälligkeit bei Krisensituationen verringert werden.

Zu den Adressaten dieser Maßnahmengruppe zählen Unternehmerinnen und Unternehmer, die Betriebe aus den Bereichen Produktion, Handel und Dienstleistung erstmals gründen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf jene Unternehmensgründungsvorhaben gelegt, die durch ihre innovative Ausprägung geeignet sind, stärkere Akzente im Sinne der volkswirtschaftlichen Ziele zu setzen.

Generelle Zielsetzung:

- Unterstützung von innovativen Firmenneugründungen im gewerblichen Bereich sowie insbesondere auch im Bereich der unternehmensbezogenen Dienstleistungen und Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie
- Stimulierung von Entrepreneurship
- Unterstützung von Unternehmensneugründungen, die wesentliche regionale Impulse ausstrahlen und soweit als möglich dispositive Faktoren wie Forschung und Entwicklung, Marketing etc. inkludieren
- Einsatz von Wagniskapital zur Unterstützung der Finanzierungsmöglichkeiten (Steirische Venture Capital-Mittel)

Förderungsempfänger:

Natürliche und juristische Personen, die

- einen Produktionsbetrieb des industriell gewerblichen Sektors und / oder
- einen innovationsorientierten, unternehmensbezogenen Dienstleistungsbetrieb gründen.

Förderungsgegenstand:

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Mindestkriterien erfüllen:

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen (Unternehmensplan, Bonität)
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes

Inhaltliche Schwerpunkte (= Prioritätskriterien):

Innovationsgrad, Internationalisierung, Zulieferintensität, Wertschöpfung, Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze (insbesondere Frauen), Arbeitsplatzqualität (insbesondere betreffend Frauendarbeitsplätze), Einpassung in die Regionalstruktur, Erhaltung der Umweltqualität

Förderungsfähige Kosten:

- Materielle Investitionen im Bereich Bau, Maschinen- und Geschäftsausstattung
- Immaterielle unmittelbar projektbezogene Kosten (im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Möglichkeiten)
- Bruttolohnkosten und Sozialabgaben nach den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem investitionsbezogenen Arbeitsplatzbonus

Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln:

Die maximale SF-Beteiligung gem. Art. 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt, abhängig von den förderfähigen Kosten 15% der zuschussfähigen Gesamtkosten in Form von Projektkostenzuschüssen.

Die maximal zulässigen wettbewerbsrechtlichen Förderungsobergrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden.

Darüber hinaus soll auch zur Unterstützung der Finanzierungsmöglichkeiten entsprechendes Wagniskapital (Steirische Venture Capital-Mittel) für die oben angeführte Zielgruppe angeboten werden.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:**a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:**

- Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung
- ERP-Regionalprogramm
- ERP-KMU-Technologieprogramm
- Bestimmungen über die Vergabe von Venture-Capital

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

- Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung
- Bestimmungen über die Vergabe von Venture-Capital
- ERP-KMU-Technologieprogramm
- ERP-Regionalprogramm
- Richtlinien für Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle :

- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG)

In jenen Ausnahmefällen, wo Richtlinien des ERP-Fonds für die Vergabe der EU-Strukturfondsmittel herangezogen werden, überträgt die SFG für diese Projekte die Aufgabe der MF auf den ERP-Fonds.

d) Mitbeteiligte nationale Förderungsstellen:

- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG)
- ERP-Fonds
- Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (FGG)

Ex-ante Evaluierung

Die Maßnahme stellt auf die Entwicklung von „Entrepreneurship“ in der Region ab und unterstützt damit sowohl den strukturellen Wandel als auch die Schaffung von Beschäftigung. Vor allem innovative Neugründungen tragen zur Erneuerung der Region bei und können wichtige Impulse für den strukturellen Wandel in der Region leisten. Dies ist insbesondere für die obersteirische Industrieregion und der Bewältigung ihres strukturellen Wandels von Bedeutung aber auch zur laufenden Erneuerung der Unternehmensbasis in den ländlichen Regionen. Die Maßnahme leistet einen Beitrag, um die in der Analyse festgestellten Defizite im Bereich junger, technologie-orientierter Unternehmen zu kompensieren und bietet Synergie-Potentiale insbesondere mit der Förderung von Impulszentren (Maßnahme 2.1).

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:Outputindikatoren:

- Zahl innovativer KMU-Unternehmensgründungen, die finanziell gefördert werden 170
- Höhe der Projekte, die mittels Wagnis- bzw. Gründungskapitalfonds unterstützt werden 15
- Neugegründete Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie anbieten 20

Ergebnisindikatoren:

- Direkte Privatinvestitionen der Unternehmen, die finanzielle Unterstützung erhalten (in Mio. Euro und % der Gesamtinvestitionen) 11 MEURO (75%)

Wirkungsindikatoren:

- Überlebensrate bei geförderten KMU-Neugründungen von 70 % nach 24 Monaten
- Anzahl der in geförderten Unternehmensgründungen geschaffenen Arbeitsplätze 150
- Umweltauswirkung (Projekt ist: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral)
- Gleichbehandlung (Projekt ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Projekt fördert die Gleichbehandlung / Projekt ist in bezug auf die Gleichbehandlung neutral)
- Regionale Auswirkung (Projekt befindet sich in städtischem Gebiet / ländlichem Gebiet / ist geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung (in EURO)**Ziel 2**

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
11.927.964	2.981.993	25%	1.789.196	15%	1.192.797	10%	8.945.971	75%

Maßnahme 1.3

Titel: Modernisierung von Unternehmen
Code Nr. 151 / 161

Beschreibung der Maßnahme:

Neben der Schaffung von qualitativ hochwertigen zusätzlichen Arbeitsplätzen in neuen Unternehmen kommt der Sicherung bestehender Arbeitsplätze im industriell-gewerblichen Sektor durch Unterstützung von entsprechenden Modernisierungsmaßnahmen besondere Bedeutung zu. Durch die zunehmende Verflechtung der Industriebetriebe mit den in der Region ansässigen KMU hat die Stärkung der Industriebetriebe auch positive Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche (KMU) als Zulieferer. Die förderbaren Maßnahmen in diesem Bereich umfassen demzufolge industriell/gewerbliche Projekte – unabhängig von der Betriebsgröße – zur Einführung neuer Technologien und dem Aufbau neuer Fertigungslinien sowie zur Modernisierung der Produktionsabläufe und der betrieblichen Organisation. Dies schließt auch die Entwicklung und innovative Anwendung der neuen Technologien im sogenannten TIME-Bereich (Telekommunikation, Information, Medien, Elektronik) und die Implementierung dieser neuen unternehmensrelevanten Informations- und Kommunikationstechnologien auf allen Ebenen der Unternehmensstruktur sowie Umstellungsinvestitionen auf öko- bzw. bzw. ressourceneffiziente Produkte, Dienstleistungen und Verfahren mit ein.

Diese Maßnahme dient demzufolge dazu, die Bedingungen für die Betriebserweiterung und betriebliche Modernisierung zu verbessern. Darüber hinaus gilt es auch im einzelbetrieblichen Bereich, dem Standortfaktor Umwelt Rechnung zu tragen und eine umweltverträglichere Orientierung der Betriebe zu fördern.

Generelle Zielsetzung:

Unterstützung der Erweiterung und Modernisierung bestehender Unternehmen und Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit insbesondere durch die Förderung von:

- Betriebserweiterungen mit einer grundlegenden Verbesserung der betrieblichen Produktionsstruktur
- Einführung neuer Technologien, ressourcenschonender Produktionsverfahren und Aufbau neuer Fertigungslinien
- Schaffung der Voraussetzungen zur Herstellung neuer Produkte
- Durchführung von strukturverbessernden Maßnahmen
- Implementierung und innovative Anwendung neuer Medien, neuer Hard- und Softwarelösungen (Internet und alle damit verbundenen Online-Anwendungen)
- Einführung moderner Informations- und Telekommunikationstechnologien für neuartige Einsatzbereiche
- Unterstützung von Projekten in den TIME-Bereichen

Förderungsempfänger:

Natürliche und juristische Personen, die

- einen Produktionsbetrieb des industriell gewerblichen Sektors führen und / oder
- innovationsorientierte, produktionsnahe Dienstleistungen anbieten.

Förderungsgegenstand:

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Mindestkriterien erfüllen:

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen (Nachweis der positiven Unternehmensentwicklung, Unternehmensplan, Bonität)
- Bei IKT-Projekten auch Nachweis der technischen Durchführbarkeit und über die Verfügbarkeit des Basis-Know-how
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes

Inhaltliche Schwerpunkte (= Prioritätskriterien):

Innovationsgrad (technische Neuheit), Neuheit des Produktionsverfahrens, Produktinnovation, Internationalisierung, Zulieferintensität, Wertschöpfung, Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze

(insbesondere Frauenarbeitsplätze), Arbeitsplatzqualität (insbesondere Frauenarbeitsplätze), strukturpolitische Relevanz, Erhaltung bzw. Verbesserung der Umweltqualität

Förderungsfähige Kosten:

- Materielle Investitionen in Gebäude, Maschinen und Ausstattung
- Immaterielle unmittelbar projektbezogene Kosten (im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Möglichkeiten)
- Bruttolohnkosten und Sozialabgaben nach den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem investitionsbezogenen Arbeitsplatzbonus

Art und Höhe der Förderung aus Strukturfonds-Mitteln:

Die maximale SF-Beteiligung gem. Art. 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt, abhängig von den förderfähigen Kosten 15% der zuschussfähigen Gesamtkosten in Form von Projektkostenzuschüssen.

Die maximal zulässigen wettbewerbsrechtlichen Förderungsobergrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:**a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:**

- Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung
- ERP-Regionalprogramm
- ERP-KMU-Technologieprogramm

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

- Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung
- ERP-Regionalprogramm
- ERP-KMU-Technologieprogramm
- Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gem. § 51a, Abs. 3 bis 5 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)
- Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gem. § 27a und 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)
- Richtlinien für Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle (MF):

- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG)

In jenen Ausnahmefällen, wo Richtlinien des ERP-Fonds für die Vergabe der EU-Strukturfondsmittel herangezogen werden, überträgt die SFG für diese Projekte die Aufgabe der MF auf den ERP-Fonds.

d) Mitbeteiligte nationale Förderungsstellen:

- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG)
- ERP-Fonds
- Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (FGG)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Ex-ante Evaluierung

Die Modernisierung der bestehenden betrieblichen Substanz ist ein wichtiger Faktor zur Stärkung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ist damit unmittelbar mit der strategischen Programm-Zielsetzung verknüpft. Aufgrund der bestehenden betrieblichen Struktur ist die Einbeziehung von allen Betriebsgrößen in diese Maßnahme notwendig. Abgebaut werden sollen damit die in der Analyse angesprochenen Schwächen wie ungünstige Stückkostenstrukturen, geringe Industrieproduktivität oder ein niedriges Technologie-Niveau. Vor allem wird aber im Maßnahmen-Design anerkannt, dass neben der Investition in die Modernisierung der Produktionsabläufe auch eine Anpassung der Arbeitsorganisation in den Unternehmen notwendig ist. Es wird daher eine gute Mischung aus investitionsbezogener Förderung für die Einführung neuer Technologien, Anpassung der Organisationsstrukturen sowie des ressourcenschonende Einsatzes von Produktionsmitteln angeboten. Entscheidend für die Wirkung der Maßnahme wird sein, wie weit diese technologiebezogene Investitionsförderung in der Umsetzung auch mit organisatorischen Anpassungen in den Betrieben sowie betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen (Maßnahme 4.2) verknüpft werden.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:

Outputindikatoren:

- Zahl der finanziell geförderten Projekte, davon in KMU 160 (90 KMU)
- Zahl der geförderten Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie entwickeln und / oder anbieten 30

Ergebnisindikatoren:

- Direkte Privatinvestitionen der Unternehmen, die finanzielle Unterstützung erhalten (in Mio. Euro und % der Gesamtinvestitionen) 339 MEURO (75%)
- Investitionen in IKT in geförderten Unternehmen in Mio. EURO (Erhebung Evaluierung)

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze, davon im Rahmen von IKT-Projekten 1500 (200 in IKT-Projekten)
- Anzahl der erhaltenen Arbeitsplätze, davon im Rahmen von IKT-Projekten (Erhebung Evaluierung)
- Umweltauswirkung (Projekt ist: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral)
- Gleichbehandlung (Projekt ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Projekt fördert die Gleichbehandlung / Projekt ist in bezug auf die Gleichbehandlung neutral)
- Regionale Auswirkung (Projekt befindet sich in städtischem Gebiet / ländlichem Gebiet / ist geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung (in EURO)

Ziel 2

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
478.122.580	115.355.362	24%	50.819.380	11%	64.535.982	14%	362.767.218	76%

Phasing Out

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
13.254.480	3.213.621	24%	1.928.172	15%	1.285.449	10%	10.040.859	75%

Maßnahme 1.4

Titel: Verbesserung der Unternehmensstruktur von KMU
Code Nr. 161

Beschreibung der Maßnahme:

Diese Maßnahme dient der Förderung von Schwerpunktinvestitionen, die die Dynamik von bestehenden und neugegründeten sowie übernommenen kleinen und mittleren Unternehmen (im Sinne der EU-Definition) stärken.

Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung eines der folgenden wirtschaftspolitischen Schwerpunkte:

- Erzeugung/Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Produkte / Dienstleistungen
- Entwicklung und Anwendung neuer Technologien
- Energieeinsparung, sparsame Nutzung von knappen Rohstoffen incl. Recycling
- zwischen- und überbetriebliche Kooperationen und Clusterbildungen
- Verbesserung der Lehrlingsausbildung

Gefördert werden materielle (z.B. Baulichkeiten, Maschinen, Einrichtung) und immaterielle Investitionen (z.B. Industrial Design, Marketing, Innovation, Qualifikation).

Generelle Zielsetzung:

Verbesserung der Unternehmens- und Finanzierungsstruktur von bestehenden und neu gegründeten Unternehmen

Förderungsempfänger:

Kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen

Förderungsgegenstand:

Voraussetzung ist die Erfüllung eines wirtschaftspolitischen Schwerpunktes (= Verbesserung der Unternehmensstruktur):

- 1) Erzeugung / Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Produkte / Dienstleistungen
- 2) Entwicklung und Anwendung neuer Technologien
- 3) Energieeinsparung, sparsamere Nutzung von knappen Rohstoffen incl. Recycling
- 4) zwischen- und überbetriebliche Kooperationen und Clusterbildungen
- 5) Verbesserung der Lehrlingsausbildung

Bei der Beurteilung der wirtschaftspolitischen Schwerpunkte sind die Unternehmensdynamik, die Beschäftigungswirkung sowie die Art und Größe der förderungwerbenden Unternehmen und die Auswirkungen der Vorhaben auf die (über)regionale Wirtschaftsstruktur zu beachten.

Inhaltliche Schwerpunkte (= Prioritätskriterien):

Innovationsgrad, Internationalisierung, Zulieferintensität, Wertschöpfung, Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze, Arbeitsplatzqualität, Einpassung in die Regionalstruktur, Erhaltung der Umweltqualität

Förderungsfähige Kosten:

- Gefördert werden materielle (z.B. Baulichkeiten, Maschinen, Einrichtung) und immaterielle (z.B. Industrial Design, Marketing, Innovation, Qualifikation) Investitionen.

Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln:

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der erlaubten wettbewerbsrechtlichen Förderungsobergrenzen.

Die maximale Beteiligung gem. Art. 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt 15% der Gesamtkosten des Projektes.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:

a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:

- Richtlinien der Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen
- Richtlinien der Aktion Unternehmensdynamik des Programms zur Stärkung des innovativen Potentials von KMU „KMU Innovationsprogramm“
- Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

- Richtlinien der Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen
- Richtlinien der Aktion Unternehmensdynamik des Programms zur Stärkung des innovativen Potentials von KMU „KMU Innovationsprogramm“
- Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung
- Einzelentscheidungen

c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle:

- Austria Wirtschaftsservice GesmbH (AWS)

d) Mitbeteiligte nationale Förderungsstellen:

- Austria Wirtschaftsservice GesmbH (AWS)
- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG)

In jenen Ausnahmefällen, wo Richtlinien der SFG für die Vergabe der EU-Strukturfondsmittel herangezogen werden, überträgt die AWS für diese Projekte die Aufgabe der MF auf die SFG.

Ex-ante Evaluierung

Die Maßnahme versucht, vor allem den dynamischen Bereich der KMU anzusprechen und bestehende strukturelle Defizite in diesem Bereich zu beseitigen, um damit einen gezielten Beitrag zur Entwicklung des endogen vorhandenen Betriebsbesatzes zu leisten. Sie spricht damit sowohl Produktinnovationen als auch die Einführung neuer Technologien und darüber hinaus die Vernetzungsstrategie sowie das horizontale Ziel einer nachhaltigen Entwicklung an.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:Outputindikatoren:

- Zahl der geförderten Strukturverbesserungsprojekte in KMU 250
- Art des geförderten Unternehmens (Einzelunternehmen, Gesellschaften)

Ergebnisindikatoren:

- Direkte Privatinvestitionen der Unternehmen, die finanzielle Unterstützung erhalten (in Mio. Euro und % der Gesamtinvestitionen) 109 MEURO (81%)

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze 280-350
- Anzahl der erhaltenen Arbeitsplätze (Erhebung Evaluierung)
- Umweltauswirkung (Projekt ist: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral)
- Gleichbehandlung (Projekt ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Projekt fördert die Gleichbehandlung / Projekt ist in bezug auf die Gleichbehandlung neutral)
- Regionale Auswirkung (Projekt befindet sich in städtischem Gebiet / ländlichem Gebiet / ist geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung (in EURO)**Ziel 2**

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
56.874.039	10.808.578	19%	8.529.523	15%	2.279.055	4%	46.065.461	81%

Phasing Out

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
6.907.506	1.473.266	22%	1.036.126	15%	437.140	7%	5.434.240	78%

Maßnahme 1.5

Titel: Umweltförderung
Code Nr. 152 / 162 / 332 / 333 / 345

Beschreibung der Maßnahme:

Die Umstellung von Betrieben auf umweltverträgliche Produktionsverfahren ("Cleaner Production") ist ein wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategien wie sie im nationalen Umweltplan festgelegt wurden. Im Rahmen dieser Programmschiene sollen daher Maßnahmen zum sparsamen Ressourceneinsatz sowie zur Vermeidung oder Verringerung von Wasseremissionen, von Luft- oder Lärmemissionen im Produktionsprozess gefördert werden. Ebenfalls sollen Projekte zur Vermeidung, Verringerung und Entsorgung von Abfällen unterstützt werden können.

Zur Umsetzung der im Weißbuch der Europäischen Kommission „Energie für die Zukunft“, beschriebenen Maßnahmen sollen in dieser Programmschiene Projektkategorien gefördert werden, die vor allem für strukturschwache Gebiete nachhaltige Entwicklungspotenziale bieten. Die Nutzung der regional vorkommenden erneuerbaren Energieträger führt zur Stärkung von in der Region ansässigen kleinen und mittleren Unternehmen und damit zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung. Die in diesem Bereich förderungsfähigen Maßnahmen entsprechen auch den Prioritätensetzungen der Leitlinien und tragen wesentlich zur Umsetzung des nationalen Kyoto-Zieles bei. Sie entsprechen ferner den Vorgaben des Elektrizitätswirtschaftsrechts, demzufolge mittelfristig ein Anteil von 3% an erneuerbarer Energie bei der Stromabgabe ins Netz erreicht werden muss.

Förderungsfähig sind dabei Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen.

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung der Region ist neben der rein betrieblichen Ebene auch die Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur erforderlich. Energie-, Wasser- und Abwasserinfrastrukturmaßnahmen sind daher ebenfalls Ziel der Umweltförderung.

Dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung dienen auch Maßnahmen, die zu einem sparsamen Energieträgereinsatz führen. In dieser Maßnahmenschiene sollen daher Projekte zur Einsparung, effizienteren Bereitstellung und Nutzung von Energie unterstützt werden. Die dadurch erzielbare Senkung der Betriebskosten bzw. der Abhängigkeit von der Energiepreisentwicklung führt zudem zu einer Stärkung der betrieblichen Wettbewerbsposition und somit zu einer nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den betroffenen Regionen.

Generelle Zielsetzungen:

Im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung zielt diese Maßnahme auf Aktivitäten zur mittel- und langfristigen Sicherung und Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität ab. Abgestimmt auf die regionalen Bedürfnisse werden regionalwirtschaftlich bedeutsame Umwelt- und Energieprojekte (mit primär nicht-landwirtschaftlichen Bezug), insbesondere zur Forcierung erneuerbarer Energieträger entsprechend dem Weißbuch der Europäischen Kommission sowie zur Erfüllung der Kyoto-Verpflichtung gefördert. Ebenso sollen Aktivitäten mit gemeinschaftsförderndem Charakter, die der Hebung der Lebensqualität dienen, gefördert werden.

Der Realisierung von Umwelt- oder Energieprojekten sowohl auf betrieblicher als auch auf infrastruktureller Ebene kommt eine entscheidende regionalwirtschaftliche Bedeutung zu, da durch die Entwicklung und Anwendung neuer umweltschonender Technologien Wettbewerbs- und Know-how Vorteile in der Region erzielt werden können, die auch positive Beschäftigungseffekte nach sich ziehen.

Förderungsempfänger:

Natürliche und juristische Personen, die Umweltmaßnahmen im Sinne des Umweltförderungsgesetzes (UFG) setzen, sowie Gemeinden, Gemeindeverbände und (Ab-)Wasserverbände nach dem WRG 1959 idgF.

Förderungsgegenstand:

- Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen;
- Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Luftverunreinigungen;
- Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Lärm, ausgenommen Verkehrslärm;
- Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen;
- Herstellungsmaßnahmen betreffend Anlagen, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien besonders geeignet erscheinen, die Umweltbelastungen zu verringern.
- Abwasserbezogene Maßnahmen innerbetrieblicher Art, die der Verbesserung der Beschaffenheit, der Verminderung des Anfalles von betrieblichen Abwässern oder der Vermeidung oder Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden produktionsspezifischen Stoffe dienen;
- Betriebliche Abwasserbehandlungsanlagen, die zur Behandlung des bei Erzeugungs- oder Verarbeitungsprozessen in Betrieben anfallenden Schmutzwassers oder zur Behandlung oder Verwertung der bei der betrieblichen Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe dienen;
- Betriebliche Abwasserableitungsanlagen, die zur geordneten Sammlung, Weiter- und Ableitung von Produktionsabwässern dienen, sofern zum Zeitpunkt der Förderungszusicherung die sonstige Anlage dem Stand der Technik entspricht;
- Errichtung von Anlagen, die dem Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigung dienen wie z.B. Abwasserreinigungs- und Abwasserableitungsanlagen.

Förderungsvoraussetzungen:

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die Kriterien aus den bezug habenden Förderungsrichtlinien bzw. dem dazu ergänzenden internen Bearbeitungsleitfaden eingehalten werden. Insbesondere ist zu beachten, dass

- das Förderungsansuchen einschließlich der erforderlichen Unterlagen bei der Abwicklungsstelle vor Beginn der Maßnahme eingelangt ist;
- die zu fördernde Herstellungsmaßnahme sowie die Bonität und Kreditwürdigkeit des Förderungswerbers von einem Kreditinstitut aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden ist und das Ergebnis dieser Prüfung vorliegt. Die Prüfungsunterlagen sind vom Förderungswerber beizubringen;
- durch die Maßnahme darf es zu keiner Kapazitätsausweitung, bei sonstiger proportionaler Kürzung der Förderung, kommen;
- der Förderungswerber zustimmt, dass sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können;

Förderungsfähige Kosten:

Gefördert werden können alle Anlagenteile die mit der Emissionsreduktion unmittelbar verbunden sind. Insbesondere betrifft das Baukosten, maschinelle Kosten sowie Planungskosten und Vorleistungen.

Art und Höhe der Förderung aus SF Mitteln:

Die maximale Beteiligung gem. Artikel 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt, abhängig von den förderbaren Kosten 15% bzw. 25% der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Die maximal zulässigen wettbewerbsrechtlichen Förderungsobergrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:

- a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:
- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 1997
 - Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2002
 - Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 1996
 - Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 2002
 - Förderungsrichtlinien 1999 für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes
 - Förderungsrichtlinien 1999 in der Fassung 2001 für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes
 - Richtlinien für die Durchführung der Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark
 - Einzelentscheidungen des Landes Steiermark
- b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:
- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 1997
 - Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2002
 - Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 1996
 - Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 2002
 - Förderungsrichtlinien 1999 für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes
 - Förderungsrichtlinien 1999 in der Fassung 2001 für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes
 - Richtlinien für die Durchführung der Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark
 - Einzelentscheidungen des Landes Steiermark
 - Anschlussförderung des Landes Steiermark auf der Basis der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 1997 und 2002
 - Förderungsrichtlinien über die Gebarung des Tourismusförderungsfonds
- c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle:
- Kommunalkredit Public Consulting GmbH

In jenen Fällen, wo Richtlinien oder Einzelentscheidungen des Landes Steiermark für die Vergabe der EU-Strukturfondsmittel herangezogen werden, überträgt die Kommunalkredit Public Consulting GmbH für diese Projekte die Aufgabe der MF auf das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft.

d) Mitbeteiligte nationale Förderungsstellen:

- Kommunalkredit Public Consulting
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13A – Umwelt- und Anlagenrecht
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH

Ex-ante Evaluierung

Die Maßnahme unterstützt unmittelbar die Zielsetzung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und ist von ihrer inhaltlichen Ausrichtung in den nationalen Aktionsplan für Umwelt eingebunden. Sie ist abgestimmt mit den im EPPD gewählten Strategien. Vor allem die Nutzung regionaler Energie-Ressourcen soll einen Beitrag nicht nur zur nachhaltigen Entwicklung, sondern auch der Stärkung der Wirtschaftskraft der Regionen leisten, was insbesondere für die ländlich-peripheren Regionen von Bedeutung ist. Es wird dabei auch anerkannt, dass eine effizientere Ressourcen-Nutzung auch zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beitragen kann und strebt eine stärkere Integration des Gedankens einer nachhaltigen Entwicklung in die Unternehmen des Programm-

Gebietes an. Allerdings wird in der Umsetzung darauf zu achten sein, dass diese Maßnahme nicht mit den Maßnahmen 1.3 und 1.4 in Konkurrenz zu einander steht. Zum anderen führt die Einführung von neuen, ressourcensparenden Systemen und Technologien vor allem auch zu organisationsbezogenen Änderungen in den Betrieben. Hier sollte umgekehrt Synergie-Potential mit der Maßnahme 1.4, die organisationsbezogene Anpassungen in Betrieben unterstützt, gezielt genutzt werden.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:

Outputindikatoren:

- Anzahl der geförderten Projekte, davon in KMU 350 (300KMU)

Ergebnisindikatoren:

- Direkte Privatinvestitionen der Unternehmen, die finanzielle Unterstützung erhalten (in Mio. Euro und % der Gesamtinvestitionen) 86 MEURO (77%)
- Geschaffene Kapazität in KW / MW, differenziert nach Art des Ressourceneinsatzes (Erhebung Evaluierung)
- Anzahl der neuen / modernisierten Alternativenergieanlagen 25
- Entsorgungskapazität in m³ und Abwasserreduktion in % (Erhebung Evaluierung)

Wirkungsindikatoren:

- CO₂-Reduktion in Tonnen Erdöläquivalent (Erhebung Evaluierung)
- Verringerter Ressourceneinsatz in Tonnen Erdöläquivalent (Erhebung Evaluierung)
- Umweltauswirkung (Projekt ist: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral)
- Gleichbehandlung (Projekt ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Projekt fördert die Gleichbehandlung / Projekt ist in bezug auf die Gleichbehandlung neutral)
- Regionale Auswirkung (Projekt befindet sich in städtischem Gebiet / ländlichem Gebiet / ist geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung (in EURO)

Ziel 2

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
118.693.703	69.502.991	59%	20.782.778	18%	48.720.213	41%	49.190.712	41%

Phasing Out

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
61.665.389	17.673.801	29%	9.524.891	15%	8.148.910	14%	43.991.588	71%

Schwerpunkt 2: Förderung wettbewerbsfähiger Standorte und Vorbereitung auf die Informationsgesellschaft

Maßnahme 2.1

Titel: Errichtung / Erweiterung von Impulszentren
Code Nr. 164

Beschreibung der Maßnahme:

Die vorausschauende Sicherung bzw. Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Errichtung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbebezonen und -parks stellt ein wirkungsvolles Instrument zur Attraktivierung der Region bezüglich der Ansiedlung bzw. Gründung von Unternehmen und damit gleichzeitig auch zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in der Region dar. Starke Impulse gehen von der Errichtung und Erweiterung bestehender Forschungszentren sowie Technologieparks und Gründerzentren aus, welche insbesondere technologisch anspruchsvollen KMU nicht nur entsprechende Räumlichkeiten sondern auch Beratungsdienstleistungen zur Verfügung stellen. Durch die Förderung derartiger Projekte wird ein direkter Anreiz zur Gründung bzw. Ansiedlung neuer Unternehmen geboten und kann gleichzeitig die Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze unterstützt werden.

Darüber hinaus sollen folgende integrierte Aktionen innerhalb der Maßnahme erfolgen:

- Ausbau und Profilierung der bestehenden und projektierten Impulszentren
- Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung von überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen
- Implementierung entsprechender Telekommunikations- und Netzwerkstrukturen
- Vernetzung der Impulszentren untereinander bzw. mit den regionalen Wirtschaftspartnern (insbesondere KMU)

Generelle Zielsetzung:

- Ausbau und Modernisierung der Versorgung mit wirtschaftsnahen und technologischen Infrastrukturen in der Region
- Vernetzung und Profilierung der bestehenden Impulszentren
- Schaffung von Gründungsinfrastruktur

Förderungsempfänger:

- Regionale Träger, gemischte öffentlich-private Gesellschaften
- Trägergesellschaften von Impulszentren

Förderungsgegenstand:

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden müssen die folgenden Mindestkriterien erfüllen:

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

Inhaltliche Schwerpunkte (= Prioritätskriterien):

Regionalwirtschaftliche Relevanz, regionale Einbindung, thematische Schwerpunktsetzung, regionaler Kooperationsgrad und überregionale Vernetzung, Arbeitsplätze (insbesondere Frauen)

Förderungsfähige Kosten:

- Machbarkeitsuntersuchungen
- Planungs- und Projektierungskosten
- Baukosten für die Errichtung und Erweiterung von Impulszentren
- Erschließungskosten für überregional bedeutsame Industrieflächen
- Implementierung erforderlicher Telekommunikations- und Netzwerkstrukturen
- Verstärkte Schwerpunktausbildung
- „Ganzheitliches Marketing“ unter Einbeziehung der Unternehmen (Firmenakquisition, Veranstaltungen, Messen, Öffentlichkeitsarbeiten, etc.)
- Maßnahmen zur Vernetzung und Profilierung von Infrastruktureinrichtungen
- Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Besprechungsinfrastruktur)
- Sonstige mit dem Projekt in unmittelbarem Zusammenhang stehende Kosten

Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln:

Die maximale SF-Beteiligung gem. Artikel 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:**a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:**

- Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung
- Sonderrichtlinien für die Förderung von Zentren zur Unterstützung akademischer Gründer und Gründerinnen (AplusB)

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

- Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung
- Sonderrichtlinien für die Förderung von Zentren zur Unterstützung akademischer Gründer und Gründerinnen (AplusB)
- Sonderrichtlinie Regionale Impulsförderung RIF 2000
- ERP-Infrastrukturprogramm

c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle:

- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG)

d) Mitbeteiligte nationale Förderungsstellen:

- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG)
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- ERP-Fonds
- Technologie Impulse Gesellschaft (TIG)

Ex-ante Evaluierung

Sowohl die Impulszentren als auch die Sicherung und Erschließung von Gewerbeflächen ermöglicht eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung unter Berücksichtigung raumplanerischer Notwendigkeiten. Durch die Maßnahme werden die Voraussetzungen für die Schließung der bestehenden Lücken im Netz an Impulszentren bzw. das Up-grading bestehender Zentren geschaffen, um deren Wirksamkeit im Sinne eines Kristallisationskerns für die regionale wirtschaftliche Entwicklung zu stärken. Die verfolgte regional differenzierte Strategie zwischen den ländlichen Regionen und der obersteirischen Industrieregion trägt den unterschiedlichen Bedarf-Situationen Rechnung und sollte einen effizienten Mitteleinsatz gewährleisten. Die Impulszentren bieten vor allem auch entsprechende Synergien insbesondere zur Maßnahme 1.2, in dem günstige Rahmenbedingungen für innovative Neugründungen geschaffen werden. Die Effektivität der Impulszentren wird vor allem aber auch daran zu messen sein, in wie weit in Hinkunft eine verstärkte Vernetzung ihrer Angebote mit Betrieben im Umfeld der Zentren gelingt.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:**Outputindikatoren:**

- Zahl der geförderten Impulszentren (Errichtung / Erweiterung) 10

Ergebnisindikatoren:

- Zahl der in den geförderten Impulszentren installierten Unternehmen nach 2 Jahren 50

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze (in den Impulszentren, durch die darin installierten Unternehmen) 200
- Anzahl der erhaltenen Arbeitsplätze (in den Impulszentren, durch die darin installierten Unternehmen – Erhebung Evaluierung)
- Umweltauswirkung (Projekt ist: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral)
- Gleichbehandlung (Projekt ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Projekt fördert die Gleichbehandlung / Projekt ist in bezug auf die Gleichbehandlung neutral)
- Regionale Auswirkung (Projekt befindet sich in städtischem Gebiet / ländlichem Gebiet / ist geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung (in EURO)**Ziel 2**

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
32.721.410	23.136.268	71%	12.433.199	38%	10.703.069	33%	9.585.142	29%

Phasing Out

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
3.922.355	2.644.549	67%	1.568.940	40%	1.075.609	27%	1.277.806	33%

Maßnahme 2.2

Titel: Überbetriebliche Forschung und Innovation
Code Nr. 181 / 183

Beschreibung der Maßnahme:

Diese Maßnahme ist wesentlicher Bestandteil zur Erreichung des Leitzieles: „Verbesserung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Unternehmen, insbesondere von KMU, durch die Förderung von Forschung und Entwicklung auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene.“

Die Förderung von F&E auf überbetrieblicher Ebene teilt sich in zwei Bereiche:

1. Ausbau und Weiterentwicklung der F&E-Infrastruktur:
Die überbetriebliche F&E-Infrastruktur umfasst alle nicht auf Gewinn ausgerichtete Einrichtungen, in denen F&E entweder generell zur Gewinnung und Erweiterung von Know-How in bestimmten Bereichen betrieben wird oder in denen F&E gemeinsam mit industriell gewerblichen Betrieben bzw. für solche durchgeführt werden. Dies werden in der Regel außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sein, aber auch regionale Forschungsinstitute, die an Innovations- und sonstigen Forschungszentren angesiedelt sind sowie Einrichtungen, deren Aufgabe der Transfer von Forschungsergebnissen zu den einschlägigen Betrieben ist.
2. Förderung von Forschung und Entwicklung, Innovation:
Es sind Forschungsprojekte angesprochen, die Pilot- und Demonstrationscharakter haben und die auf überbetrieblicher Ebene zur Marktaufbereitung in bestimmten thematischen Bereichen beitragen sollen.

Generelle Zielsetzungen:

1. F&E-Infrastruktur:
Mit der Stärkung der F&E-Infrastruktur im Ziel 2-Gebiet soll die dringend notwendige Anhebung und Intensivierung der Forschungstätigkeit und Innovationsfähigkeit, damit auch letztlich der Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben im Ziel-Gebiet flankierend unterstützt werden. Damit sollen im Zielgebiet qualitätsmäßig Verhältnisse erreicht werden, wie sie in wirtschaftlich florierenden Gebieten Standard sind.
2. Überbetriebliche F&E-Projekte:
Mit der Unterstützung überbetrieblicher F&E-Projekte (Pilot- und Demonstrationsprojekte) sollen neue Techniken und Verfahren, die noch nicht auf breiter Basis am Markt eingeführt sind und die eine regionale Beispielswirkung haben und damit in der Folge regionale wirtschaftliche Impulse bewirken können (insbesondere in den Bereichen Energie und Umwelt, Cleaner Production sowie nachhaltiges Wirtschaften) erprobt, demonstriert und verbreitet werden. Damit soll auch ein Beitrag zur Steigerung der Nachhaltigkeit in der regionalen Gesamtsicht im Sinne der nachhaltigen Bewirtschaftung der gesamten regionalen Ressourcen einschließlich Beiträge zur Erhöhung der regionalen energetischen Autarkie und der damit verbundenen Erhöhung der regionalen Wertschöpfung erreicht werden. Damit verbunden ist auch ein Beitrag des Landes als Klimabündnispartner zur Erreichung des Kyoto-Zieles sowie zur Umsetzung des Weiß-Buches der Europäischen Union für den Einsatz erneuerbarer Energien.

Förderungsempfänger:

- Nicht auf Gewinn ausgerichtete F&E-Einrichtungen einschließlich F&E intensiver universitärer Ausbildungseinrichtungen
- Überbetriebliche Technologie-Transfer-Einrichtungen
- Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden

Förderungsgegenstand:

1. F&E-Infrastruktur
Insbesondere ist die Unterstützung folgender Aktionen geplant:
 - Verbesserung der apparativen Ausstattung von überbetrieblichen F&E-Einrichtungen
 - Verbesserung der telekommunikativen Ausstattung von überbetrieblichen F&E-Einrichtungen (Vernetzung)

- Beitrag an Technologietransfer-Zentren sowie überbetrieblichen F&E-Einrichtungen zur Verbreitung von vorwettbewerblich gewonnenem Know-How an einschlägige Industrie- und Gewerbebetriebe
 - Errichtung und Betrieb von überbetrieblichen Einrichtungen und Gründerzentren, sofern F&E, die Vermittlung und Umsetzung von F&E-Ergebnissen zu deren Tätigkeitsprofil zählt.
2. Überbetriebliche F&E-Projekte:
- Pilot- und Demonstrationsanwendung von Techniken, Methoden, Werkstoffen und Verfahren, schwerpunktmäßig im Energie- und Umweltbereich sowie in allen Bereichen, die Gegenstand des EPPD sind.
 - F&E bezogene Maßnahmen zur nachhaltigen Gestaltung des Lebensraumes einschließlich gesundheitlicher Aspekte und sozialer Netzwerke zur Hebung der Standortattraktivität der Region;
 - Schaffung von Beispielregionen im Hinblick auf Reduzierung von schädlichen Umwelteinflüssen mit Beispielcharakter für die Steiermark, integrierte Maßnahmenbündel in einer Region sowie beispielhafte Maßnahmen zur Erreichung des Kyoto-Zieles sowie zur Umsetzung des Weiß-Buches der Europäischen Union für den Einsatz erneuerbarer Energien.

Förderungsfähige Kosten:

1. F&E-Infrastruktur
- Apparative Kosten inkl. notwendiger baulicher Komponenten
 - Personalkosten, sofern es sich um den Betrieb von Technologietransfer-Zentren im obigen Sinne handelt
 - Machbarkeitsstudien und Planungskosten im Zusammenhang mit F&E-Infrastruktur
2. Überbetriebliche F&E-Projekte
- Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit den Projekten
 - Anschaffung von Gerätschaften anteilig
 - Vorbereitende Machbarkeitsstudien und Ähnliches

Art und Höhe der Förderung aus Strukturfonds-Mitteln:

Sämtliche Förderungen sind als verlorener Zuschuss vorgesehen. Die maximale SF-Beteiligung gem. Artikel 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:

- a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:
- Richtlinie zur Förderung von nicht betrieblichen F&E-Projekten
- b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:
- Richtlinie zur Förderung von nicht betrieblichen F&E-Projekten
- c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle:
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 Wissenschaft und Forschung

Ex-ante Evaluierung

Durch die Maßnahme wird einerseits eine angebotsseitige Strategie, der Ausbau der F&E-Infrastruktur verfolgt, um bestehende Defizite in der regionalen vorhandenen F&E-Infrastruktur-Ausstattung zu beseitigen. Sie ist zudem in Bereichen, die explizit auf F&E ausgerichtet sind komplementär zur Förderung von Impulszentren zu sehen (Maßnahme 2.1). Es ist vor allem aber zu betonen, dass diese angebotsseitige Strategie auch durch eine nachfrageseitige Diffusionsstrategie ergänzt wird. Die Maßnahme bildet damit die Basis zur Anhebung der als zu schwach identifizierten Innovationsaktivitäten der Betriebe und damit unmittelbar zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Durch die Diffusionsstrategie wird auch die Impulsfunktion der F&E-Infrastruktureinrichtungen verbessert werden, die in der Analyse als Schwäche identifiziert wurde. Da diese gleichzeitig auf die Bereiche Energie, Umwelt, Cleaner Production sowie nachhaltiges Wirtschaften ausgerichtet ist, wird der entsprechende horizontale Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung besonders angesprochen.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:

Outputindikatoren:

- Zahl der geförderten Projekte 100

Ergebnisindikatoren:

- Investitionen in RTDI-Projekte (in Mio. EURO) 13 MEURO
- Investitionen in überbetriebliche F&E-Infrastruktur (Erhebung Evaluierung)
- Geförderte Fläche von überbetrieblichen F&E-Einrichtungen (Erhebung Evaluierung)
- Personenjahre des geförderten wissenschaftlichen Personals (Erhebung Evaluierung)

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze 20
- Anzahl der erhaltenen Arbeitsplätze (Erhebung Evaluierung)
- Umweltauswirkung (Projekt ist: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral)
- Gleichbehandlung (Projekt ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Projekt fördert die Gleichbehandlung / Projekt ist in bezug auf die Gleichbehandlung neutral)
- Regionale Auswirkung (Projekt befindet sich in städtischem Gebiet / ländlichem Gebiet / ist geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung (in EURO)**Ziel 2**

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
19.466.604	15.573.360	80%	9.732.581	50%	5.840.779	30%	3.893.244	20%

Maßnahme 2.3

Titel: Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen
Code Nr. 182

Beschreibung:

Das Fehlen von Forschungs- und Entwicklungsabteilungen in vielen Unternehmen, insbesondere in den kleinen und mittleren Unternehmen, führt zu Informationsmängeln für die Steuerung von Innovationsprozessen. Die Unternehmen sind daher im verstärkten Maße auf Kooperationen mit Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen angewiesen, sowie auch auf Informationen von Forschungs- und Technologietransfereinrichtungen. Die Förderung von betrieblicher und kooperativer Forschung und Entwicklung soll durch die Auseinandersetzung mit neuen Technologien die Wettbewerbschancen wahren bzw. verbessern.

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Vorhaben der industriellen Forschung und der vorwettbewerblichen Entwicklung von natürlichen und juristischen Personen, die für die österreichische Volkswirtschaft von Bedeutung sind, auf Antrag gefördert.

Im Rahmen der industriellen Forschung sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren und Dienstleistungen genutzt werden können.

Bei den vorwettbewerblichen Entwicklungsvorhaben erfolgt die Umsetzung dieser Erkenntnisse in neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die beantragten Vorhaben können sämtliche technologische Bereiche umfassen.

Darüber hinaus sollen Beratungsleistungen von externen Beratern mit höherer technischer Ausbildung bzw. Kenntnissen in Projektmanagement und TQ-Know-How, die projektbezogen und zeitlich begrenzt den Unternehmen zur Verfügung stehen, gefördert werden.

Dabei werden die Unternehmen vornehmlich bei folgenden Aufgabenstellungen unterstützt:

- Umsetzung eines Innovationsprojektes (Produkt- und / oder Verfahrensinnovation) im Unternehmen
- Identifizierung von weiteren „innovationsbedürftigen“ Geschäftsfeldern des Unternehmens
- Unterstützung der Bewusstseinsbildung für einen kontinuierlichen Innovationsprozess

Generelle Zielsetzungen:

Durch diese Maßnahme soll das technische Know-how der Unternehmen und das Innovationspotenzial gestärkt werden, insbesondere durch

- die Unterstützung der F&E-Vorhaben von regional wirtschaftenden Unternehmen, insbesondere von KMU
- die Förderung der Anwendung von neuen Technologien in Unternehmungen
- die Stimulierung von F&E-Projekten unter Einbeziehung von Forschungsinstituten sowie anderer Know-How-Träger
- die Unterstützung der Beteiligung von KMU an den Technologieprogrammen der EU
- die Stimulierung der F&E-Aktivitäten von Betrieben in Branchen mit niedrigem Innovationspotenzial
- Stimulierung von Innovationsaktivitäten in Innovationsschwellen-Betrieben durch Transfer von Know-How und Qualifikation der Belegschaft

Förderungsempfänger:

Antragsberechtigt sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Gemeinschaftsforschungsinstitute, andere wissenschaftliche Institute bzw. deren Rechtsträger, Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelforscher und Arbeitsgemeinschaften.

Kriterien für die Projektauswahl:

- Nachweis der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen (Nachweis über die Verfügbarkeit des Basis-Know-how, Nachweis der positiven Unternehmensentwicklung, Bonität)
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist

Beurteilungskriterien:

- Technische Kriterien:
 - Technologische Neuheit
 - Schwierigkeit der Entwicklung
 - Nutzen
 - Umwelteinflüsse
 - Know-how-Zuwachs für den Antragsteller
 - Stellenwert von F&E beim Antragsteller
 - Durchführbarkeit des F&E-Projektes beim Antragsteller
- Wirtschaftliche Kriterien:
 - Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers
 - Management
 - Markterfahrung
 - Marktaussichten
 - Verwertung
 - Externe Effekte inkl. regionalpolitischer Aspekte
 - Soziale Aspekte

Förderungsfähige Kosten:

- Personalkosten
- Kosten für die apparative Ausstattung, die für die Abwicklung von F&E-Projekten erforderlich sind und die ausschließlich und ständig oder zumindest überwiegend für die Forschungstätigkeit genutzt werden
- Sonstige Kosten: z.B. Kosten für vergebene externe Leistungen inklusive externer Forschung, Materialkosten, sonstige Betriebskosten, Ankauf von Know-How und Patenten, etc. Weiters förderbar sind Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen
- Programm-Management einschließlich Entwicklung des Betreuungsprogramms und Öffentlichkeitsarbeit, laufende Betreuung durch geeignete Berater, Beratungs- und / oder Personalkostenzuschüsse für Innovationsprofis, welche in einem speziellen Coaching-Programm begleitet werden

Art und Höhe der Förderung:

Die anerkehbaren Kosten der Projekte werden durch zinsgünstige Darlehen, nicht rückzahlbare Zuschüsse oder durch Haftungen gefördert. Strukturfondsmittel werden durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die maximale mögliche Beteiligung gemäß Artikel 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt in Abhängigkeit von den förderfähigen Kosten 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Für die Höhe der Förderung sind die Obergrenzen des „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen“ der Europäischen Kommission maßgebend und dürfen nicht überschritten werden.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:**a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:**

- „FFF-Richtlinie“ Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

- „FFF-Richtlinie“ Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

- „ITF-Richtlinie“ Innovations- und Technologiefonds
 - Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung
 - Richtlinie Amt d. Steierm. Landesregierung Abt. 3 Wissenschaft und Forschung: Betriebliche Forschung und Entwicklung
- c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle:
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)
- d) Mitbeteiligte nationale Förderungsstellen:
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)
 - Innovations- und Technologiefonds (ITF)
 - Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG)
 - Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 Wissenschaft und Forschung
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Ex-ante Evaluierung

Die Maßnahme trägt dazu bei, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit sowie die Innovationstätigkeit im allgemeinen in den Betrieben des Programm-Gebietes gestärkt wird. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Hebung des Technologie- und Innovationsniveaus gelegt und die Erneuerung der Produktpalette der Betriebe unterstützt. Folglich wird ein unmittelbarer Beitrag zum Ausbau und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch der Beschäftigung geleistet. Insbesondere wird dabei auch die stärkere Verknüpfung von betrieblicher und universitärer bzw. außeruniversitärer Forschung unterstützt.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:

Outputindikatoren:

- Zahl der Firmen mit Unterstützung für F&E Projekte 250
- Zahl der Kooperationsprojekte (Universitäten, Forschungsinstitute, etc.) 400 (250 KMU)
- Förderung von 20 Innovationsprofis

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der gesamten F&E-Kosten (Kooperationsprojekte, Einzelprojekte) 179 MEURO

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze im F&E-Bereich 200
- Anzahl der erhaltenen Arbeitsplätze im F&E Bereich (Erhebung Evaluierung)
- Anzahl neuer Produkte und Prozesse (Erhebung Evaluierung)
- Umweltauswirkung (Projekt ist: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral)
- Gleichbehandlung (Projekt ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Projekt fördert die Gleichbehandlung / Projekt ist in bezug auf die Gleichbehandlung neutral)
- Regionale Auswirkung (Projekt befindet sich in städtischem Gebiet / ländlichem Gebiet / ist geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung (in EURO)**Ziel 2**

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
185.210.928	74.084.371	40%	46.302.732	25%	27.781.639	15%	111.126.557	60%

Maßnahme 2.4

Titel: Vernetzung, Beratung und Wissenstransfer
Code Nr. 153 / 163 / 164

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Unterstützung von Unternehmensnetzungen sollen Synergieeffekte auf Unternehmens- und überbetrieblicher Ebene bewirkt werden. Die Anpassung in der Produktion bei gleichzeitiger Nutzung von arbeitsteiligen Geschäftsprozessen nach Maßgabe der vorhandenen Kernkompetenzen und einer Hand-in-Hand gehenden Veränderung der Zulieferer- und Organisationsstrukturen sollte eine Verbesserung der wettbewerbs- wie auch beschäftigungspolitischen Situation bewirken, womit den Kooperations- und Vernetzungsbemühungen der Steirischen Wirtschaftspolitik Rechnung getragen werden kann.

Gleichzeitig ist diese Maßnahme auch geeignet, eine Verbesserung des Qualifikationsniveaus herbeizuführen. Entweder indem in Netzwerken ein entsprechender Wissenstransfer bei den Kooperations- / Netzwerkpartnern in die Wege geleitet wird oder indem Unternehmen beim Erwerb der zur Durchführung ihrer Vorhaben erforderlichen Fachkenntnisse mittels Qualifikationsmaßnahmen auf einzel- oder überbetrieblicher Ebene unterstützt werden.

Durch diese Maßnahme soll eine breite Palette an „soft,-Aktivitäten gefördert werden, die für die Realisierung von betrieblichen Projekten notwendig sind. Dazu zählt insbesondere die Förderung von Beratung (inkl. Expertisen, Konzepte und Studienkosten), Produktfindung und immateriellen Investitionen (z.B. Industrial Design, Marketing, Innovation).

Generelle Zielsetzung:

- Schaffung eines Kooperationsklimas und Überwindung von mentalen Barrieren für die Zusammenarbeit
- Stimulierung von Cluster- und Netzwerk-Projekten
- Entwicklung neuer Produkte und Verfahren, inkl. Produktfindungsprozesse
- Förderung von Beratung, Know-How-Transfer und immateriellen Investitionen von Unternehmen im Zusammenhang mit Ansiedlungs-, Gründungs-, und Modernisierungsprojekten

Förderungsempfänger:

Natürliche und juristische Personen bzw. deren Zusammenschlüsse aus dem Produktions- bzw. unternehmensbezogenen Dienstleistungsbereich

Förderungsgegenstand:

Kooperationsprojekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Mindestkriterien erfüllen (für die übrigen Projekte gelten nur die ersten drei Kriterien):

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen (Unternehmenspläne, Bonität der beteiligten Unternehmen)
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Ausmaß möglich ist
- Schaffung von Wettbewerbsvorteilen durch die Nutzung der Kernkompetenzen der an der Kooperation beteiligten Unternehmen
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Partner
- Erschließung neuer Kapazitäten und Ressourcen
- Überwindung von Eintrittsbarrieren auf neue Märkte

Inhaltliche Schwerpunkte (= Prioritätskriterien):

Innovationsgrad (technische Neuheit), Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze (insbesondere Frauenarbeitsplätze), Arbeitsplatzqualität (insbesondere betreffend Frauenarbeitsplätze), strukturpolitische Relevanz; bei Kooperationsprojekten auch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bzw. Marktpositionierung, Internationalisierung, Zulieferintensität, Wertschöpfung, Wissenstransfer zwischen den Kooperationspartnern

Förderungsfähige Kosten:

- Externe Beratungsleistungen für Kooperationsprojekte, insbesondere im Bereich Netzwerk-Projektmanagement
- Immaterielle Aufwendungen von Unternehmen, insbesondere im Bereich Marketing, Design sowie Produkt- und Verfahrensinnovation (sowohl Zukauf externer Beratungsleistungen als auch interne Kosten des Unternehmens), insbesondere auch Produktdiversifikationsprojekte
- Immaterielle Investitionen im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen, in den Bereichen Markterschließung, F&E, Qualifikation, Planung und Beratung, Expertisen
- Konzept- und Studienkosten
- Zukauf externer Beratungsleistungen
- Externe und interne projektbezogene Weiterbildungskosten

Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln:

Die maximale Beteiligung gem. Artikel 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten in Form von Projektkostenzuschüssen.

Die maximal zulässigen wettbewerbsrechtlichen Förderungsobergrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:**a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:**

- Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

- Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung
- Produktfindungsrichtlinie

c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle:

- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG)

d) Mitbeteiligte nationale Förderungsstellen:

- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG)
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Ex-ante Evaluierung

Die Maßnahme stellt insbesondere auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Vernetzung und Kooperation der Unternehmen sowie der Unternehmen mit Einrichtungen der Wissensinfrastruktur dar. Es sind damit deutliche Impulse insbesondere hinsichtlich der Stärkung der Innovationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft zu erwarten. Dadurch wird letztlich auch zentralen Erkenntnissen der Innovationsforschung Rechnung getragen, die insbesondere in der Interaktion der Akteure wesentliche Determinanten für die Performance regionaler Innovationssysteme sieht.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:Outputindikatoren:

- Zahl der geförderten Projekte (Kooperation, Beratung, Produktfindung) 25 (davon 15 Produktfindungsprojekte und 10 Netzwerk- und Clusterprojekte)
- Anzahl sonstige Beratungsprojekte 150

Ergebnisindikatoren:

- Zahl der Unternehmen, insb. KMU, die an Netzwerken beteiligt sind 20

Wirkungsindikatoren:

- Umweltauswirkung (Projekt ist: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral)
- Gleichbehandlung (Projekt ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Projekt fördert die Gleichbehandlung / Projekt ist in bezug auf die Gleichbehandlung neutral)
- Regionale Auswirkung (Projekt befindet sich in städtischem Gebiet / ländlichem Gebiet / ist geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung (in EURO)**Ziel 2**

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
12.425.511	6.309.670	51%	2.092.471	17%	4.217.199	34%	6.115.841	50%

Phasing Out

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
700.946	350.473	50%	280.379	40%	70.094	10%	350.473	50%

Maßnahme 2.5

Titel: Vorbereitung auf die Informationsgesellschaft
Code Nr. 324/ 164

Beschreibung der Maßnahme:

Ziel dieser Maßnahme ist es, mit Hilfe neuer Informations- und Kommunikationstechnologien die überbetrieblichen Standortbedingungen in der Steiermark zu verbessern, einen Beitrag zur Strukturverbesserung zu leisten und zum wirtschaftlichen Wachstum der Region beizutragen. Im Vordergrund steht dabei die Schaffung bzw. Stärkung wettbewerbsfähiger wirtschaftlicher Netzwerke und infrastruktureller Einrichtungen. In regional- und strukturpolitischer Hinsicht verfolgt diese Maßnahme schwerpunktmäßig folgende Zielsetzungen:

- Starke Leitsektoren und unternehmensbezogene Dienstleistungen der steirischen Wirtschaft durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien dynamisch zu entwickeln.
- Die nachteilige wirtschafts- und verkehrsgeografische Lage der Steiermark durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien auszugleichen.
- Den Informations- und Kommunikationstechnologie-Sektor der steirischen Wirtschaft weiter auszubauen, um der starken Beschäftigungsverlagerung von traditionellen Sektoren Rechnung zu tragen.

Generelle Zielsetzungen

- Implementierung und innovative Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.
- Stimulierung des virtuellen Standortmarketings für die Region.
- Unterstützung von Projekten in den TIME-Bereichen (Telekommunikation, Informationstechnologie, Medien, Elektronik).
- Verbesserung der Dichte unternehmensbezogener Dienstleistungen.
- Ausbau und Modernisierung überbetrieblicher telekommunikationsbezogener Infrastruktureinrichtungen.
- Aufbau und Unterstützung branchenorientierter und / oder regional vernetzter Kooperationen.
- Stimulierung von Cluster- und Netzwerk-Projekten mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie.
- Vernetzung und Profilierung bestehender regionaler Initiativen.
- Verbesserung der Wirtschaftskraft und Stärkung der regionalen Innovationskraft.
- Bewusstseinsbildung bezüglich der Einsatzmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Förderungsempfänger:

- Regional breite Projektträgerschaften
- Unternehmenskooperationen
- Körperschaften öffentlichen Rechtes und sonstige Rechtssubjekte

Förderungsgegenstand:

Projekte die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen folgende Mindestkriterien erfüllen:

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen.
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes.

Besondere Projektauswahlkriterien:

- Sicherung einer möglichst breiten regionalen Trägerschaft.
- Projekte mit klar definierter Zielgruppe und / oder mit besonderer Fokussierung auf KMU.
- Besondere Vernetzungswirkung durch den Aufbau von Kooperationen.
- Besondere Bewusstseinsbildung und Signalwirkung bezüglich der Anwendungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationstechnologien.
- Projekte mit Pilot- und Demonstrationscharakter.
- Projekte welche zum aktiven Technologie- und Wissenstransfer beitragen.

Förderungsfähige Kosten:

- Inanspruchnahme projektspezifischer externer Beratungen und Dienstleistungen.
- Investitionskosten unter anderem projektspezifische Software und Softwarelizenzen.

- Ausstattung und Allgemeine Infrastruktur wie projektspezifische Hardware, Maschinen und Anlagen.
- Marketingkosten für die Startphase, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen.

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln:

Die Förderung erfolgt in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen.

Die maximale Beteiligung gem. Artikel 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:**a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:**

- Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

- Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung
- „ITF-Richtlinie“ Innovations- und Technologiefonds
- Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003

c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle:

- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG)
- Landesbaudirektion – Informations- und Kommunikationstechnik (LBD – IKT)
- Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation (A 14)

e) Mitbeteiligte nationale Förderungsstellen:

- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG)
- Landesbaudirektion – Informations- und Kommunikationstechnik (LBD – IKT)
- Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation (A 14)
- Innovations- und Technologiefonds (ITF)
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)
- ERP-Fonds

Ex-ante Evaluierung

Die Maßnahme zielt auf die Diffusion neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen, insbesondere KMU, den Aufbau von Netzwerken und der Stimulierung von Clusterprojekten ab. Die Maßnahme unterstützt damit das Ziel des Programmes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Ziel-2-Region Steiermark und ihrer Unternehmen, da Informations- und Kommunikationstechnologien einerseits als Querschnittstechnologie gesehen wird und andererseits auch die Stärkung dieses Sektors im besonderen angestrebt wird. Da die Maßnahme gleichzeitig auch die Stärkung der Infrastrukturausstattung unterstützt, wird auch die Standortattraktivität der Region im gesamten gefördert. Die Fokussierung der Mittel auf den wirtschaftlichen Bereich (gegenüber der ursprünglichen Konzeption sind keine Gemeinde förderfähig) ist gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich im abgelaufenen Jahr 2001 das Beschäftigungswachstum im Bereich IKT/EDV in der Steiermark trotz Abklingens der New Economy-Euphorie verstärkt hat (während es sich österreichweit deutlich abgeschwächt hat) und dass eine starke Nachfrage von Unternehmen nach Förderungen im Bereich IKT (bspw. e-business) besteht. Zudem wird damit ein Beitrag geleistet, um ein wesentliches Defizit der Regionen – nämlich die mangelhafte Ausstattung mit unternehmensnahen Dienstleistungen – zu kompensieren.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:Outputindikatoren:

- Zahl der geförderten Projekte 35

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der gesamten Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien (in Mio. Euro) 10 MEURO

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl der Partner, die bei überbetrieblichen Netzwerkprojekten / Kooperationsmaßnahmen involviert sind.
- Umweltauswirkung (Projekt ist: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral)
- Gleichbehandlung (Projekt ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Projekt fördert die Gleichbehandlung / Projekt ist in bezug auf die Gleichbehandlung neutral)
- Regionale Auswirkung (Projekt befindet sich in städtischem Gebiet / ländlichem Gebiet / ist geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung (in EURO)**Ziel 2**

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
7.836.673	5.878.255	75%	3.694.768	47%	2.183.487	28%	1.958.418	25%

Phasing Out

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
3.514.793	1.757.396	50%	1.405.917	40%	351.479	10%	1.757.397	50%

Maßnahme 2.6

Titel: Beratungsleistungen für KMU
Code Nr. 163

Beschreibung der Maßnahme:

Die Betriebsberatungen des Wirtschaftsförderungsinstitutes sind ein Unternehmerservice der Wirtschaftskammer Steiermark um besonders den kleinen und mittleren Unternehmen eine Hilfestellung in der Analyse ihrer internen Betriebsabläufe und in der frühzeitigen Erkennung eventueller zukünftiger Entwicklungschancen zu geben sowie Lösungsmöglichkeiten bei Fehlentwicklungen anzubieten.

Generelle Zielsetzungen:

Ziel der Förderungsmaßnahmen aufgrund dieser Richtlinie ist die Verbesserung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Unternehmen. Insbesondere beziehen sich die Zielsetzungen der betrieblichen Beratungen auf:

- die Erfassung der derzeitigen Betriebsabläufe und deren Analyse
- das Erkennen der von Stärken und Schwächen im Unternehmen
- die Erarbeitung von zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten
- die Erarbeitung von Rationalisierungsmöglichkeiten
- Erarbeitung von Branchenkonzepten
- Hilfestellungen in allen umweltrelevanten Fragen, wie Abfall- und Emissionsminimierung bzw. -vermeidung, Energiekonzepten, Nachhaltigkeit
- Prüfung der Einführungsmöglichkeiten neuer Technologie- und Verfahrensinnovationen
- Unternehmensbezogene Beratung über konkrete Einsatzmöglichkeiten der Telekommunikation und Schaffung von virtuellen Angebotsgruppen
- Ausarbeiten von Marketingkonzepten
- Hilfestellung in den Bereichen Unternehmensplanung und Managementstrategien
- Suchen neuer Motivationsmöglichkeiten im Führungsverhalten
- Erkennen und Nutzen von Kooperationsmöglichkeiten
- Hilfestellung in der Optimierung des Rechnungswesens und des Controllings
- Erarbeitung von Investitionskonzepten (Finanzierungscheck) und Kostenminimierungskonzepten
- Hilfestellung für die Internationalisierung und die Nutzung ausländischer Märkte
- Erarbeitung von Managementkonzepten zu den Themen: Qualität (ISO 9000, VDA 6.1, QS 9000, Total Quality, etc.), Umwelt (EMAS, ISO 14000, etc.) Hygiene (HACCP) und Sicherheit (Evaluierung, Generic, etc)
- Assistenz bei Betriebsneubau und -erweiterungen mit Schwerpunkt behördliche Einreichung
- Hilfe bei Fragen der Produktsicherheit (CE-Kennzeichen, etc.)

Förderungsempfänger:

Jedes Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der GewO 1994, welches sich im Fördergebiet befindet, ist einmal pro Jahr und Beratungsart antragsberechtigt.

Weiters müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- das förderungwerbende Unternehmen muss Mitglied der Wirtschaftskammer Steiermark sein
- gegen den Förderungswerber darf kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 anhängig sein

Förderungsgegenstand:

Als Förderungsgegenstand sind folgende Leistungen abzugrenzen:

- Betriebswirtschaftliche Beratungen
- Technische Beratungen
- Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Beratungsprojekt

Prioritätskriterien für die Projektselektion:

- Internationalisierung
- Kooperation
- Standortnachteile
- Nachhaltigkeit

Förderungsfähige Kosten:

Förderungsfähige Kosten (Gesamtberatkungskosten) sind:

- das Honorar für die Tätigkeiten im Betrieb
- die Büroarbeiten und
- die Ausarbeitung des Berichtes
- Fahrtzeiten die pro km abgegolten werden, sowie
- Fahrtspesen für die Benützung eines PKW, deren Abgeltung mittels amtlichen Kilometergeld erfolgt

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln:

Die maximale Beteiligung gem. Artikel 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten in Form von Projektkostenzuschüssen nach der de-minimis-Regel.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:**a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:**

- Betriebsberatungsrichtlinie des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Wirtschaftskammer Steiermark

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

- Betriebsberatungsrichtlinie des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Wirtschaftskammer Steiermark

c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle:

- Wirtschaftskammer Steiermark Unternehmensservice (WKUS)

Ex-ante Evaluierung

Die kontinuierliche Anpassung an sich ändernde Rahmen- und Umfeldbedingungen stellt eine der großen Herausforderungen für Unternehmen dar. Insbesondere KMU sind in vielen Bereichen auf externe Expertise angewiesen. Durch ein breites Beratungsangebot sollen hier entsprechende Unterstützungen geleistet und die investiven Maßnahmen synergetisch ergänzt werden. Die Effektivität dieser Maßnahme wird aber wesentlich davon abhängen, in wie weit es in der Umsetzung gelingt, diese Synergie-Potentiale entsprechend zu aktivieren. Es sollte aber auch darauf geachtet werden, eine Konkurrenzierung der einzelnen Maßnahmen, die eine Beratungsförderung ermöglichen zu vermeiden.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:**Outputindikatoren:**

- Zahl der geförderten Projekte 3700

Ergebnisindikatoren:

- % der Unternehmer, die mit den bereitgestellten Beratungsdiensten zufrieden sind (Zufriedenheitsgrad - Skalenbewertung durch die geförderten Unternehmer – Erhebung Evaluierung)

Wirkungsindikatoren:

- Umweltauswirkung (Projekt ist: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral)
- Gleichbehandlung (Projekt ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Projekt fördert die Gleichbehandlung / Projekt ist in bezug auf die Gleichbehandlung neutral)
- Regionale Auswirkung (Projekt befindet sich in städtischem Gebiet / ländlichem Gebiet / ist geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung (in EURO)

Ziel 2								
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
7.758.872	4.655.323	60%	3.879.436	50%	775.887	10%	3.103.549	40%
Phasing Out								
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
1.774.838	1.064.902	60%	887.419	50%	177.483	10%	709.936	40%

Schwerpunkt 3: Förderung der Entwicklungspotenziale von integrierter Regionalentwicklung, Tourismus und Kultur

Maßnahme 3.1

Titel: Nicht gewerbliche Tourismus-Infrastruktur, Marketing und Werbung
Code Nr. 171 / 172 / 173

Beschreibung der Maßnahme:

Um die in einigen Regionen hohe Bedeutung des Wirtschaftsfaktors Tourismus zu sichern und künftig zu steigern und um in den zur Zeit noch als entwicklungsschwach einzustufenden Regionen touristische Impulse zu setzen, ist der Ausbau und die Höherqualifizierung der touristischen Infrastruktur erforderlich. Weiters sind aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsstandes und der verschiedenen naturräumlichen Voraussetzungen für den Tourismus gezielte Maßnahmen in Marketing und Werbung (vom Aufbau leistungsfähiger touristischer Organisationen bis zur Sicherung und Stärkung der internationalen Konkurrenzfähigkeit und Marktpräsenz mit hoher Professionalität) unbedingt notwendig.

Generelle Zielsetzungen:

Mit diesem Maßnahmenprogramm sollen gebietsspezifische und nachfrageorientierte Angebotsprofile je nach Potenzialen und Chancen entwickelt werden. Dies soll im Rahmen von Erweiterungen, Anpassungen und Neuerrichtungen von entsprechenden Infrastruktureinrichtungen sowie durch die Stärkung des Marketings von professionell geführten regionalen Einrichtungen mit dem Schwerpunkt „touristische Leitprojekte“ realisiert werden. Die Marketingmaßnahmen müssen vor allem auf überregionale, vermarktbarbare Einheiten mit einer gewissen Angebotsgröße konzentriert werden.

Förderungsempfänger:

- (gemeinnützige) Vereine und Verbände
- Non-Profit-Organisationen
- Einzelpersonen
- sonstige Projektträger

Förderungsgegenstand:

- Projekte mit gebietsspezifischem, nachfrageorientiertem Angebotsprofil,
- touristische Leitprojekte und Freizeitangebote, die eine hohe innovative Komponente aufweisen, einen quantitativen und qualitativen Beitrag zur Lösung regionaler Probleme leisten und Impulse für örtliche und regionale Maßnahmenträger schaffen.

Schwerpunkte sind

- a) die Schaffung bzw. Erweiterung erlebnis- und themenorientierter Freizeit- und Kulturangebote,
 - b) die Errichtung neuer sowie die Modernisierung bestehender Tourismusinfrastrukturen,
 - c) die Vernetzung, Bündelung und Profilierung von tourismusrelevanten Infrastruktureinrichtungen,
 - d) die Stärkung des touristischen Potenzials der Region (insbesondere im Bereich des Aufenthaltstourismus),
 - e) die Ausnützung von Nischen sowie Spezialisierung.
- Konzepte und Studien
 - Beratung, Entwicklung und Begleitung bei der Projektumsetzung
 - Aufbau und Verbesserung von neuen Organisations- und Kommunikationstechniken am elektronischen Markt (Internetinformations-, Buchungs- und Reservierungssysteme)

- Werbe-, Marketing und PR-Aktivitäten
- Events und Großveranstaltungen

Förderungsfähige Kosten:

Förderungsfähig sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Projektrealisierung stehen, mit Ausnahme der Kosten der Projektvorbereitung sowie der Kosten für Personal und sonstige Aufwendungen für Catering.

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln:

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses; die maximale Beteiligung gem. Artikel 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:

a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:

- Richtlinie für Tourismus-Marketing und Werbung
- Richtlinie für nichtgewerbliche touristische Infrastruktur

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

- Richtlinie für Tourismus-Marketing und Werbung
- Richtlinie für nichtgewerbliche touristische Infrastruktur

c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle:

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 12A Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH

Ex-ante Evaluierung

Die Maßnahme stellt entsprechend der im EPPD festgelegten Strategien auf die Anpassung der Tourismus-Infrastruktur im Hinblick auf geänderte Markterfordernisse und die Verbesserung der Voraussetzungen für ein effizientes Marketing und die Erneuerung der Tourismusorganisationen ab. Die Maßnahme trägt damit zum Abbau der identifizierten Schwächen (bspw. fehlendes Destinationsmanagement) oder ungünstiger Qualitätsstrukturen im Infrastrukturbereich bei und verbessert durch die Bündelung der Aktivitäten insbesondere im Bereich der Tourismusorganisation und des Marketings die Effizienz der Interventionen. Es ist ein wichtiger Beitrag zur Erneuerung der bestehenden und Schaffung neuer Infrastrukturen zu erwarten, welche sowohl in den intensiveren Tourismusgebieten als auch in den Regionen mit vergleichsweise geringer Tourismusdichte zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit unbedingt notwendig ist. Insbesondere die Entwicklung gebietspezifischer Angebote wird die optimale Entfaltung der regionalen Potentiale ermöglichen. Darüber hinaus bestehen entsprechende Synergien mit anderen Maßnahmen in diesem Schwerpunkt, insbesondere wenn durch die Infrastrukturen und die Tourismusorganisationen jene Impulswirkungen erreicht werden können, die gewerbliche Aktivitäten nach sich ziehen.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:

Outputindikatoren:

- Zahl der geförderten Projekte (Festivals und Veranstaltungen, Marketinginitiativen, Ausstellungen, verbesserte Attraktionen etc.), getrennt in Softmaßnahmen und materielle Investitionen/Infrastruktur 100 (80 in KMU)

Ergebnisindikatoren:

- Anzahl Besucher / Jahr in geförderten Projekten (Erhebung Evaluierung)

Wirkungsindikatoren:

- Nächtigungszahlen der Regionen (Erhebung Evaluierung)
- Umweltauswirkung (Projekt ist: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral)
- Gleichbehandlung (Projekt ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Projekt fördert die Gleichbehandlung / Projekt ist in bezug auf die Gleichbehandlung neutral)
- Regionale Auswirkung (Projekt befindet sich in städtischem Gebiet / ländlichem Gebiet / ist geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung (in EURO)

Ziel 2

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
8.754.995	7.441.745	85%	4.360.915	50%	3.080.830	35%	1.313.250	15%

Maßnahme 3.2.

Titel: Gewerbliche Tourismus-Infrastruktur und Angebotsentwicklung
Code Nr. 171

Beschreibung der Maßnahme:

Mit diesem Maßnahmenprogramm sollen gebietsspezifische und nachfrageorientierte Angebotsprofile je nach Potenzialen und Chancen entwickelt und im Rahmen von Erweiterungen, Anpassung und Neuerrichtungen von entsprechenden Infrastruktureinrichtungen realisiert werden. Priorität hat der Aus- u. Aufbau von touristischen Leitprojekten, um bestehenden Auslastungsschwächen entgegenzuwirken, Saisonen zu verlängern und neue Gästeschichten zu erschließen.

Generelle Zielsetzung:

Ziel der Förderung ist die Erhaltung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Sicherung und Schaffung von Beschäftigung in bestehenden Tourismusunternehmen. Dies soll durch Höherqualifizierung der touristischen Infrastruktur im Einklang mit qualitätssteigernden Maßnahmen gewährleistet werden.

Förderungsempfänger:

- KMU
- sonstige Rechtsträger

Förderungsgegenstand:

Verbesserung der touristischen Infrastruktur:

- Freizeitbetriebe u. -einrichtungen unter Dach sowie im Freien
- Veranstaltungs-, Tagungs- u. Kongresseinrichtungen
- Kurmittelhäuser u. Kureinrichtungen, soweit sie für den Nächtigungstourismus zum Zwecke der Schaffung oder Verlängerung von touristischen Saisonen dienen,
- materielle und immaterielle Investitionen im Bereich Produktentwicklung, Innovation, Kooperation und Marketing, Ankauf von externen Beratungstätigkeiten
- Ausbau von zeitgemäßen Personalauskünften
- Energiesanierungs-, Abfallvermeidungs-, Abfalltrennungs- und Abfallwiederverwertungs-investitionen
- Entwicklung und Anwendung neuer Technologien und Informationstechnologien
- Investitionen zur Schaffung oder Erweiterung erlebnis- und themenorientierter Freizeit und Kulturangebote (z.B. Freizeitparks, kulturelle Einrichtungen und Infrastruktur, Museen).
- Sportstätten und Freizeitanlagen, die eine wesentliche Verbesserung der touristischen Infrastruktur einer Region darstellen.
- Leistungen einer Gemeinde zur Realisierung der o.a. Projekte sowie Leistungen einer Gemeinde zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur, inkl. Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung.

Förderungsfähige Kosten:

Die Bemessungsgrundlage beträgt maximal 70% der förderbaren Gesamtkosten. Förderungsfähig sind sämtliche Projektkosten inklusive Planung mit Ausnahme des Ankaufs unbebauter Liegenschaften.

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln:

Die maximale Beteiligung gem. Artikel 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt 25% der zuschussfähigen Gesamtkosten in der Form von Direktzuschüssen.

Die maximal zulässigen wettbewerbsrechtlichen Förderungsobergrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:

- a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:
- Richtlinien für das Innovationsprogramm des Landes Steiermark für die Tourismuswirtschaft
 - Richtlinie des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten für die TOP-Tourismusförderung
 - Richtlinien der Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen
- b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:
- Richtlinien für das Innovationsprogramm des Landes Steiermark für die Tourismuswirtschaft
 - Richtlinie des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten für die TOP-Tourismusförderung
 - Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen
 - ERP-Tourismusprogramm
 - Richtlinien des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Übernahme von Garantien für Tourismusbetriebe
 - Richtlinie TOP-Tourismus-Förderung 2001-2006
 - Richtlinien der Aktion Unternehmensdynamik des Programms zur Stärkung des innovativen Potentials von KMU „KMU Innovationsprogramm“
- c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle:
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 12A Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH
- d) Mitbeteiligte nationale Förderungsstellen:
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 12A Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH
 - Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT)
 - Austria Wirtschaftsservice GesmbH (AWS)
 - ERP-Fonds

In jenen Ausnahmefällen, wo die Richtlinie der ÖHT oder AWS für die Vergabe der EU-Strukturfondsmittel herangezogen werden, überträgt die Fachabteilung 12A Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH für diese Projekte die Aufgabe der MF auf die ÖHT oder AWS.

Ex-ante Evaluierung

Die Maßnahme stellt – ebenso wie die Maßnahme 3.1 - entsprechend der festgelegten Strategien auf die Anpassung der Tourismus-Infrastruktur im Hinblick auf geänderte Markterfordernisse ab. Sie ist insofern komplementär zu der Maßnahme 3.1 als jene gewerblichen Infrastruktureinrichtungen erfasst werden, die dem Wettbewerbsrecht unterliegen. Es ist ein wichtiger Beitrag zur Erneuerung der bestehenden und Schaffung neuer Infrastrukturen zu erwarten, welche sowohl in den intensiveren Tourismusgebieten als auch in den Regionen mit vergleichsweise geringer Tourismusdichte zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit unbedingt notwendig ist. Insbesondere die Entwicklung gebietsspezifischer Angebote wird die optimale Entfaltung der regionalen Potentiale ermöglichen. Darüber hinaus bestehen entsprechende Synergien mit anderen Maßnahmen in diesem Schwerpunkt, insbesondere wenn durch die Infrastrukturen und die Tourismusorganisationen jene Impulswirkungen erreicht werden können, die betriebliche Aktivitäten nach sich ziehen.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:Outputindikatoren:

- Zahl der geförderten Projekte (geschaffene / verbesserte Attraktionen) 100 (davon 60 KMU)

Ergebnisindikatoren:

- Anzahl Besucher / Jahr in den geförderten Einrichtungen (Erhebung Evaluierung)
- Direkte Privatinvestitionen der Unternehmen, die finanzielle Unterstützung erhalten (in Mio. Euro und % der Gesamtinvestitionen) 2,7 MEURO (45%)

Wirkungsindikatoren:

- Nüchtigungszahlen der Regionen (Erhebung Evaluierung)
- Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze 40
- Zahl der erhaltenen Arbeitsplätze (Erhebung Evaluierung)
- Umweltauswirkung (Projekt ist: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral)
- Gleichbehandlung (Projekt ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Projekt fördert die Gleichbehandlung / Projekt ist in bezug auf die Gleichbehandlung neutral)
- Regionale Auswirkung (Projekt befindet sich in städtischem Gebiet / ländlichem Gebiet / ist geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung (in EURO)**Ziel 2**

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
16.013.097	7.944.292	50%	3.737.739	23%	4.206.553	26%	8.068.775	50%

Maßnahme 3.3.

Titel: Gewerbliche Investitionen und Leitbetriebe
Code Nr. 171

Beschreibung der Maßnahme:

Die Tourismusbranche leistet in vielen Regionen einen erheblichen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und Beschäftigungssicherung. Vorrangig ist die Verbesserung des betrieblichen Beherbergungs- und Verpflegungsangebotes anzustreben. In fast allen Teilregionen ist die Förderung von Ausstattungsinvestitionen insbesondere zur Anhebung der Qualität des Bettenangebotes und zur Beseitigung qualitativer Mängel in der Bettenstruktur notwendig. Mit der Qualitätsoffensive soll zumindest ein Teil der bestehenden touristischen Strukturen auf einen vermarktbareren Standard gebracht und neue Leitstrukturen in Gebieten mit entsprechenden touristischen Potenzialen geschaffen werden.

Generelle Zielsetzungen:

Mit diesen Maßnahmenprogrammen sollen die Wettbewerbsfähigkeit erhalten bzw. verbessert sowie die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in bestehenden und neu zu gründenden Tourismusunternehmen unterstützt werden.

Förderungsempfänger:

- KMU
- sonstige Rechtsträger

Förderungsgegenstand:

- Materielle und immaterielle Aufwendungen im Bereich Produktentwicklung, Innovation und Marketing, Ankauf externer Beratungstätigkeiten
- Investitionen im Hinblick Qualitätsverbesserung im bestehenden Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben
- Neubau von gewerblichen Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben
- Schaffung zeitgemäßer Wohnmöglichkeiten für Arbeitnehmer
- Restrukturierungsmaßnahmen
- Energiesanierungs-, Abfallvermeidungs-, Abfalltrennungsinvestitionen und Abfallverwertungsinvestitionen
- Entwicklung und Anwendung neuer Technologien und Informationstechnologien
- Bildung von Angebotsschwerpunkten (z.B. Kapazitätsausweitung auf dem Beherbergungssektor).
- Anspruchsvolle Einbeziehung einer historischen Bau- oder Landschaftssubstanz.

Förderungsfähige Kosten:

Die Berechnungsgrundlage beträgt maximal 70%, bei Neubauten höchstens 50% der förderbaren Gesamtkosten. Förderungsfähig sind sämtliche Projektkosten inklusive Planung mit Ausnahme des Ankaufes unbebauter Liegenschaften.

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln:

Die maximale Beteiligung gem. Artikel 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt 15% der zuschussfähigen Gesamtkosten in der Form von Direkt- und Zinszuschüssen.

Die maximal zulässigen wettbewerbsrechtlichen Förderungsobergrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:

a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:

- Richtlinien für das Innovationsprogramm des Landes Steiermark für die Tourismuswirtschaft

- Richtlinie des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten für die TOP-Tourismusförderung
 - Richtlinien der Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen
- b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:
- Richtlinien für das Innovationsprogramm des Landes Steiermark für die Tourismuswirtschaft
 - Richtlinie des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten für die TOP-Tourismusförderung
 - Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen
 - ERP-Tourismusprogramm
 - Richtlinien des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Übernahme von Garantien für Tourismusbetriebe
 - Richtlinie TOP-Tourismus-Förderung 2001-2006
 - Richtlinien der Aktion Unternehmensdynamik des Programms zur Stärkung des innovativen Potentials von KMU „KMU Innovationsprogramm“
- c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle:
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 12A Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH
- d) Mitbeteiligte nationale Förderungsstellen:
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 12A Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH
 - Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT)
 - Austria Wirtschaftsservice GesmbH (AWS)
 - ERP-Fonds

In jenen Ausnahmefällen, wo die Richtlinie der ÖHT oder AWS für die Vergabe der EU-Strukturfondsmittel herangezogen werden, überträgt die Fachabteilung 12A Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH für diese Projekte die Aufgabe der MF auf die ÖHT oder AWS.

Ex-ante Evaluierung

Synergetisch zu den infrastrukturorientierten Maßnahmen stellt diese Maßnahme die Anpassung der Tourismus-Suprastrukturen auf die geänderten Markterfordernisse in den Mittelpunkt. Die Maßnahme unterstützt damit den notwendigen Modernisierungs- und Erneuerungsprozess des betrieblichen Angebotes. Sie scheint geeignet, sowohl einen Nachzieheffekt zur Schaffung vermarktbarer Angebote, als auch neuer Leitstrukturen zu unterstützen und die identifizierte Schwächen der ungünstigen Qualitätsstrukturen im betrieblichen Bereich abzubauen. Dies bildet eine wichtige Voraussetzung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismus-Unternehmen im Programm-Gebiet.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:

Outputindikatoren:

- Zahl der geförderten Projekte, davon in KMU 100 (60 KMU)
- Anzahl der geförderten Qualitätsbetten 1000

Ergebnisindikatoren:

- Zahl der neuen / modernisierten Fremdenzimmer (Erhebung Evaluierung)
- Zahl der gebauten / umgebauten Hotels (Erhebung Evaluierung)
- Direkte Privatinvestitionen der Unternehmen, die finanzielle Unterstützung erhalten (in Mio. Euro und % der Gesamtinvestitionen) 28 MEURO (77,5%)

Wirkungsindikatoren:

- Zahl der Übernachtungen pro Jahr im geförderten Beherbergungsbetrieb (Erhebung Evaluierung)

- Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze 240
- Zahl der erhaltenen Arbeitsplätze (Erhebung Evaluierung)
- Umweltauswirkung (Projekt ist: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral)
- Gleichbehandlung (Projekt ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Projekt fördert die Gleichbehandlung / Projekt ist in bezug auf die Gleichbehandlung neutral)
- Regionale Auswirkung (Projekt befindet sich in städtischem Gebiet / ländlichem Gebiet / ist geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung (in EURO)

Ziel 2

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
25.576.803	5.754.782	23%	3.836.521	15%	1.918.261	8%	19.822.021	77%

Maßnahme 3.4

Titel: Förderung von kulturellen Projekten und Initiativen sowie Schaffung und Verbesserung von Infrastruktur im Kulturbereich
Code Nr. 171 / 172

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

Bei der Entwicklung und Steigerung der Attraktivität einzelner Regionen und der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze kommt dem Kultursektor eine immer größere Bedeutung zu. Nunmehr stellt sich die Aufgabe, diese synergetischen Entwicklungen durch gezielte Maßnahmen zu fördern, zu stärken und auszubauen. Dabei soll insbesondere die Förderung von kulturellen Initiativen und Projekten als auch die Schaffung und Verbesserung der kulturellen Infrastruktur unterstützt werden. Durch die Unterstützung von Marketingmaßnahmen soll nicht zuletzt auch der Aufbau eines Marktes für kulturelle Angebote gefördert werden.

Die Existenz einer funktionierenden und modernen Infrastruktur ist Voraussetzung für das Entstehen und Überleben kultureller Initiativen und Projekte. Die Schaffung und Erhaltung einer solchen Infrastruktur sowie eine Anhebung der Qualität einzelner Standorte für kulturelle Aktivitäten sind weitere Inhalte dieser Maßnahme.

Generelle Zielsetzung

Mit der gegenständlichen Förderungsmaßnahme sollen regionale Kulturinitiativen und -projekte ermöglicht bzw. gestärkt werden, mit dem Ziel, eine Aufwertung der jeweiligen Region zu erreichen und somit deren Attraktivität für den Tourismus, aber auch für Investoren von außerhalb zu erhöhen.

Kulturelle Projekte von überregionaler Bedeutung, die ohne öffentliche Zuwendung aufgrund der fehlenden Anreizfunktion kaum umgesetzt werden könnten jedoch für die wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich sind, sollen durch diese Maßnahme realisierbar werden.

Ziel der Maßnahme ist weiters die Schaffung und Erhaltung einer sowohl regionalen als auch überregionalen Infrastruktur, die für das Entstehen bzw. für die Arbeit kultureller Initiativen von grundlegender Bedeutung ist. Hierzu zählt genauso die Nutzung bzw. Nutzbarmachung historisch wertvoller Bausubstanzen für kulturelle und touristische Zwecke wie die überregionale Vernetzung der Kulturszene und die Unterstützung von Vermarktungsinitiativen. Darüber hinaus sollen kulturelle Großprojekte mit Aussicht auf eine nachhaltig positive Beeinflussung einer Region unterstützt bzw. forciert werden.

Durch die Umsetzung der Maßnahme soll das Beschäftigungspotenzial im gesamten Kultursektor und in der Folge in allen relevanten Wirtschaftsbereichen nachhaltig genutzt bzw. gestärkt werden.

Förderungsempfänger:

- Vereine und Verbände
- Einzelpersonen
- Gemeinnützige Einrichtungen und Non-Profit-Organisationen
- Gemeinden
- sonstige Projektträger

Förderungsgegenstand:

- Förderung von Kulturinitiativen und kulturellen Projekten mit überregionaler Bedeutung
- Infrastrukturmaßnahmen, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit im Kulturbereich
- Auf und Ausbau von Netzwerken im Kulturbereich
- Erhaltung und Verbesserung der für die Umsetzung von kulturellen Initiativen und Projekte erforderlichen Infrastruktur
- Infrastruktur für Landesausstellungen
- Infrastruktur für Kulturträger
- Errichtung von Bauten für kulturelle Zwecke

Förderungsfähige Kosten:

Förderungsfähig sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Projektrealisierung stehen einschließlich Kosten der Projektvorbereitung sowie Infrastrukturkosten.

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln:

Die maximale Beteiligung gem. Artikel 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten in der Form von verlorenen Zuschüssen.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:

- Kulturförderungsgesetz in der Fassung vom 18.6.1985
- Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz vom 24.5.2005

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

- Kulturförderungsgesetz in der Fassung vom 18.6.1985
- Einzelentscheidungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, der Gemeinden, des Revitalisierungsfonds, des Bundeskanzleramtes (BKA), sowie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK)
- Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz vom 24.5.2005

c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle:

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 9 Kultur

d) Mitbeteiligte nationale Förderungsstellen:

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 9 Kultur
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- Gemeinden
- Revitalisierungsfonds
- Bundeskanzleramt (BKA)
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 7A Gemeinden und Wahlen

Ex-ante Evaluierung

Die Integration des kulturellen Bereiches in die regionale Entwicklungsstrategie zeugt von einem ganzheitlichen Verständnis einer endogenen Regionalentwicklung. Insbesondere in der obersteirischen Industrieregion waren in der Vergangenheit kulturelle Initiativen mit ein Impulsgeber für den Erneuerungsprozess. Aber auch in den ländlich-peripheren Regionen stellten sie einen wichtigen Entwicklungs-Faktor dar. Nicht zu letzt trägt eine rege kulturelle Szene zur Aufwertung der Region als Wirtschaftsstandort bei. Darüber hinaus kann durch die Maßnahme ein wichtiger Beitrag zum strategischen Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen geleistet werden. Allerdings sollte in der Umsetzung auf die Einbindung der Kultur in die jeweils (Teil)regionalen Entwicklungsstrategien geachtet werden und insbesondere kulturelle Projekte von überregionaler Bedeutung gefördert werden, die für die wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich sind.

Indikatoren für die Begleitung und BewertungOutputindikatoren:

- Anzahl der geförderten Projekte und Initiativen 20

Ergebnisindikatoren:

- Summe der eingesetzten Investitionsmittel 4 MEURO

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl der zusätzlichen Besucher pro gefördertem Projekt bzw. geförderter Initiative pro Jahr ((Erhebung Evaluierung)
- Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze 20
- Anzahl der erhaltenen Arbeitsplätze (Erhebung Evaluierung)
- Umweltauswirkung (Projekt ist: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral)
- Gleichbehandlung (Projekt ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Projekt fördert die Gleichbehandlung / Projekt ist in bezug auf die Gleichbehandlung neutral)
- Regionale Auswirkung (Projekt befindet sich in städtischem Gebiet / ländlichem Gebiet / ist geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung (in EURO)**Ziel 2**

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
5.480.892	4.280.792	78%	2.140.396	39%	2.140.396	39%	1.200.000	22%

Maßnahme 3.5

Titel: Förderung von regionalen Entwicklungsleitbildern und -konzepten, Regionalmanagement, Regionalbetreuung und regionalen Initiativen
Code Nr. 164

Beschreibung der Maßnahme:

Die Erschließung des endogenen Potenzials der Region stellt einen der wichtigsten Ansatzpunkte für die Stimulierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Umstrukturierung der steirischen Zielgebiete dar. Regionale Entwicklungsverbände und Initiativen sollen unter Berücksichtigung übergeordneter Vorgaben Leitbilder und Konzepte mit abgestimmten und umweltverträglichen Leitprojekten für die räumliche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Region erarbeiten.

Die Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen scheitert oft an den fehlenden oder mangelnden Umsetzungsstrukturen im Fördergebiet.

Der gesamte Prozess der Entwicklung in der Region soll durch ein professionelles Regionalmanagement unterstützt werden, wobei dessen Aufgaben im Wesentlichen in der Vernetzung der regionalen Akteure und in der Projektentwicklung liegen. Auch soll die Umsetzung der Programmziele – wo möglich – generell unterstützt werden.

Die Förderung regionaler Initiativen hat den Zweck, Initiativenträger vor allem in der Anfangsphase durch Finanzierung von Beratungsleistungen so weit zu unterstützen, dass eine eigenständige Entwicklung ermöglicht wird.

Mit der Förderung von integrierten Projekten, aber auch örtlichen und regionalen Strukturen soll die Umsetzung von Ideen und Konzepten beschleunigt werden. Dabei sollen vor allem kooperative Formen der Trägerschaft und Projektumsetzung forciert unterstützt werden.

Als entwicklungspolitische Instrumente dazu dienen:

- Regionale Entwicklungsleitbilder und -konzepte,
- Regionalmanagement,
- Regionalbetreuung und
- die Steirische Förderungsaktion regional eigenständiger Initiativen (STEFREI).

Generelle Zielsetzung:

Leitziel aller Förderungen ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen des Landes im Sinne einer räumlich ausgewogenen, eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung. Erreicht werden soll dies durch:

- die Erarbeitung und Umsetzung integrierter regionaler Konzepte,
- die Unterstützung regionaler Kooperationsstrukturen,
- verstärkten Informationstransfer,
- regionale Netzwerkbildungen und
- eine entsprechende Aktivierung des endogenen Potenzials.

Durch diese koordinierten und integrierten Entwicklungsmaßnahmen soll ein Beitrag zum wirtschaftlichen Wachstum dieser Regionen erzielt werden.

Durch die Unterstützung von Regionalmanagementstellen (RM) soll die Vernetzungs- und Koordinationsfunktion in den Regionen zwischen allen beteiligten Partnern sowie das Management dieser regionalen Entwicklungsplattform gefördert werden und Starthilfe bei Projekten möglich sein. Dabei sollen regionale Schwerpunkte, wenn sie zusätzlich mit allgemeinen EU-Politiken korrespondieren (z.B. Gender Mainstreaming, Umwelt, Beschäftigung) besondere Berücksichtigung finden.

Förderungsempfänger:

Förderungswerber und Endbegünstigte sind

- juristische Personen (wie z.B. Vereinigungen, Verbände, Vereine, durch Vertrag gebundene ARGE's, Regionalmanagementstellen, Kooperationen von Betrieben und Gemeinden) sowie
- Interessensgemeinschaften.

Förderungsgegenstand:

Förderbar sind insbesondere

- Bestandsanalysen
- Stärken- / Schwächen-Analysen
- Kooperative Strategieplanung
- Erstellung von regionalen Entwicklungsleitbildern und -konzepten

- Erstellung von Regionalen Aktionsprogrammen
- Marktanalysen
- Studien und Beratungsleistungen für Entwicklung und Umsetzung
- Organisationsentwicklung und Vernetzung
- Erfahrungsaustausch
- Informationsmedien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ausbildungsprogramme
- Marketingstrategien
- Aufbau einer regionalen Corporate Identity
- Betriebs- und Vermarktungsgemeinschaften
- Tätigkeiten zur regionalen Vernetzung und Kooperation, Management der regionalen Entwicklungsplattform sowie regionale Vernetzung von öffentlichen und privaten Maßnahmenträgern
- Unterstützung bei der Umsetzung von regionalen Strategien des Landes
- Informationstransfer zwischen regionalen Maßnahmenträgern und den zuständigen Stellen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene in allen für die Regionalentwicklungen bedeutsamen Angelegenheiten.

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Übereinstimmung mit den Leitbildern der Region
- Nachweis über die Abstimmung in der Region
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes

Prioritätskriterien für die Projektselektion:

- Breite der Projektträgerschaft
- Integrationsansatz

Förderungsfähige Kosten:

Im Bereich der Regionalbetreuung, der STEFREI-Förderung sowie zur Erstellung und Fortführung von integrierten regionalen Entwicklungsleitbildern

- Betreuungs- und Sachkosten;

im Bereich des Regionalmanagements

- Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der RM
- Kosten für die Organisationsentwicklung und Vernetzung
- Kosten für Informationsmedien
- Kosten für die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen.

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mittel:

Die maximale Beteiligung gem. Artikel 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten in der Form von verlorenen Zuschüssen.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:

- a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:
- Richtlinie des Land Steiermark zur Förderung integrierter Regionalentwicklung
 - Einzelentscheidungen
- b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:
- Richtlinie des Land Steiermark zur Förderung integrierter Regionalentwicklung
 - FER-Richtlinien des Bundeskanzleramtes
 - Einzelentscheidungen
- c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle:
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung
- d) Mitbeteiligte nationale Förderungsstellen:
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung
 - Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wirtschaft und Innovation
 - Bundeskanzleramt

Ex-ante Evaluierung

Die Maßnahme stellt einen wichtigen Ansatz zur Erschließung der endogenen Potentiale der Programm-Region und einer koordinierten endogenen Regionalentwicklung dar und folgt dem horizontalen Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung. Einerseits bildet die Maßnahme die Basis für die bottom-up Entwicklung von Strategien, welche wieder für eine gezielte Umsetzung weiterer Maßnahmen in diesem Programm dienen. Zum anderen wird der regionale Informationstransfer und eine Koordination der Regionalentwicklung unter Einbindung einer breiten Basis an regionalen Akteuren ermöglicht. Durch die Unterstützung von Initiativen können wichtigen Impulsfunktionen ausgehen und neue sektorübergreifende Aktivitäten unter Einbeziehung der Maßnahmen insbesondere aus Kultur, Tourismus und ländlicher Entwicklung unterstützt werden. Insbesondere mit den Regionalmanagement-Stellen wurden in der vergangenen Programm-Periode neue Strukturen geschaffen, die zu einer effektiven regionalen Entwicklung einen wichtigen Beitrag leisten können.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:Outputindikatoren:

- Anzahl der geförderten Projekte in den Bereichen: regionale Entwicklungsleitbilder und -konzepte, Regionalmanagement, Regionalbetreuung und regionale Initiativen 150

Ergebnisindikatoren:

- Anzahl der überörtlichen / überbetrieblichen Kooperationen (Erhebung Evaluierung)
- Breite der regionalen Trägerschaft: Zahl der beteiligten Institutionen / Organisationen / Personen (Erhebung Evaluierung)
- Umsetzungsgrad: Anzahl der aus den Beratungsprozessen umgesetzten / geförderten Projekte (Erhebung Evaluierung)
- Zahl der Beratungsleistungen (Regionalmanagement – Erhebung Evaluierung)

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl der Projekte mit integriertem Ansatz 140
- Umweltauswirkung (Projekt ist: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral)
- Gleichbehandlung (Projekt ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Projekt fördert die Gleichbehandlung / Projekt ist in bezug auf die Gleichbehandlung neutral)
- Regionale Auswirkung (Projekt befindet sich in städtischem Gebiet / ländlichem Gebiet / ist geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung (in EURO)

Ziel 2								
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
7.475.705	6.551.351	88%	3.737.851	50%	2.813.500	38%	924.354	12%
Phasing Out								
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
671.496	671.496	100%	335.748	50%	335.748	50%	0	0%

Schwerpunkt 4: Förderung der Beschäftigung und der Humanressourcen

Zuschussfähigkeit von Operationen durch den ESF im Ziel 2

A. Allgemeine Regel:

Die allgemeine Regel, festgehalten in der Regel 12 der Verordnung 1685/2000, besagt, dass die durch die Strukturfonds kofinanzierenden Aktionen in dem förderfähigen Gebiet stattfinden. Das bedeutet:

1.) in Bezug auf die zu unterstützende **Einzelperson** muss

deren Wohnort (Arbeitssuchenden, Studenten, Universität,...)
oder
deren Arbeitsort (des Beschäftigten, des Selbständigen, etc.)

im förderfähigen Gebiet liegen, unabhängig davon wo die Bildungseinrichtung liegt.¹

2.) in Bezug auf eine **Bildungseinrichtung**, mit einer Aktion, die auf das förderfähige Gebiet zugeschnitten ist, ist,:

- (a) soweit diese **Einrichtung im förderfähigen Gebiet** liegt, nur der Anteil der Kosten ESF zuschussfähig, der auf die Personen entfällt, die ihren Wohnort und/oder Arbeitsort im förderfähigen Gebiet haben. (Ausnahmen sind nur im Rahmen der untenstehenden Ausführungen zu Art. 2 der Regel 12 möglich.)
- (b) soweit die **Einrichtung nicht im förderfähigen Gebiet** liegt, nur der Anteil der Kosten ESF zuschussfähig, der auf die Personen entfällt, die ihren Wohnort und/oder Arbeitsort im förderfähigen Gebiet haben.

B. Ausnahme

Folgende Ausnahme ist für Einrichtungen im förderfähigen Gebiet möglich:

Es dürfen auch Teilnehmer aus dem ESF gefördert werden, die ihren Wohnort und/oder Arbeitsort zwar nicht im förderfähigen Gebiet haben, aber in einer direkt an das förderfähige Gebiet angrenzenden Zone (politischer Bezirk).

Insgesamt darf der Anteil der Kosten, der auf diese Teilnehmer aus der angrenzenden Zone entfällt,:

10% der Gesamtkosten der ESF Maßnahme

und

5% der Gesamtkosten des EPPD bzw. Operationellen Programms nicht überschreiten.

¹ Arbeitnehmer, die außerhalb des förderfähigen Gebietes beschäftigt sind, können nicht ESF kofinanziert werden

Abstimmung Ziel 2 und Ziel 3

Es wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des AMS, der SFG und der ABS zur Koordination, Abstimmung sowie zum Informations- und Erfahrungsaustausch, um Doppelgleisigkeiten, insbesondere Doppelförderungen zu vermeiden, eingerichtet.

- Vierteljährliche Abstimmungsgespräche
- Information über die geförderten Projekte
- Information über die eingelangten Förderungsansuchen

Maßnahme 4.1

Titel: Zukunftsorientierte Qualifizierung
Code Nr. 21, 23, 24

Beschreibung der Maßnahme:

Qualifikationsengpässe und Mängel im Weiterbildungsangebot oder -verhalten können die Wirksamkeit von EFRE-geförderten Maßnahmen erheblich beeinträchtigen. Mit dieser Maßnahme sollen insbesondere jene Qualifizierungsinhalte und Beratungsleistungen inkl. unterstützender Abwicklungsstrukturen gefördert werden, die Ausgrenzung am Arbeitsmarkt verhindern, sowie für eine erfolgreiche Umsetzung des Ziel 2 Programms erforderlich scheinen, und nicht gleichzeitig aus Ziel 3 gefördert werden können.

Die Maßnahme soll den Bogen von ArbeitnehmerInnen mit unzureichender berufs- bzw. arbeitsplatzspezifischer Ausbildung, die vom Strukturwandel im besonderen Maße betroffen sind, bis hin zu innovativen Qualifizierungsformen und -inhalten für Beschäftigte und Führungskräfte/Schlüsselkräfte spannen, wobei insbesondere die Förderung und Nutzung des Potenzials von Frauen im Rahmen des Gender Mainstreaming angeregt werden soll.

ArbeitnehmerInnen mit unzureichender berufs- bzw. arbeitsplatzspezifischer Ausbildung sind vom Strukturwandel im besonderen Maße betroffen. Durch den raschen und gleichzeitig nach den unterschiedlichen Problemlagen differenzierten Einsatz von Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik soll die Eingliederung in das Beschäftigungssystem erhöht, das Verbleiben in Beschäftigung gewährleistet und der Zugang zu neuen Berufsfeldern geschaffen, sowie eine optimale Nutzung und Stärkung des regionalen Arbeitsmarkt-Potenziales erlangt werden. Das frühzeitige Erkennen von Qualifikationsbedürfnissen soll ermöglichen, dass die am Arbeitsmarkt von Ausgrenzung bedrohten Personen, rasch auf veränderte Bedingungen am Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Die geforderte Flexibilisierung der Erwerbsgruppen soll durch Anpassungsunterstützung gefördert werden. Konfrontation mit marktorientierten Anforderungen, die Stärkung des Selbsthilfepotenzials und eine Verbesserung der Integrationschancen am Arbeitsmarkt sollen durch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen erzielt werden.

Daneben soll im Rahmen der Maßnahme jene Entwicklung der Humanressourcen unterstützt werden, die erforderlich ist, um die mit den Förderungen aus den EFRE-kofinanzierten Maßnahmen beabsichtigten Entwicklungseffekte für Unternehmen und Arbeitsmarkt optimal zu verstärken.

Bezüglich der Abgrenzung zwischen Ziel 2 und Ziel 3 wird auf das EPPD verwiesen. Zur Abstimmung wird eine Arbeitsgruppe mit allen beteiligten Organisationen eingerichtet, die den Verwaltungsbehörden von Ziel 2 und Ziel 3 berichtet.

Zielgruppe der Maßnahme sind:

- Personen, die durch strukturelle Veränderungen besonders benachteiligt sind. Es sind dies im Besonderen ältere ArbeitnehmerInnen, An- und Ungelernte, jugendliche Beschäftigte, Frauen und arbeitsuchende Personen
- UnternehmerInnen, GründerInnen und BetriebsübernehmerInnen
- in Unternehmen Beschäftigte
- Personen, an deren Qualifizierung Interesse auf Seiten von Unternehmen besteht

Schwerpunkte der Förderungen:

- Unterstützung der von Ausgrenzung Bedrohten bei der Anpassung an neue Qualifikationserfordernisse
- Bedarfsgerechte Qualifizierung der genannten Zielgruppe
- Erschließung neuer Beschäftigungsfelder
- Entwicklung von Konzepten, die neue Lernmethoden und eine angemessene Lernumgebung für Lernungewohnte zum Inhalt haben
- Aufbau von Netzwerken zum Informations- und Wissenstransfer

Außerdem sollen in dieser Maßnahme auch die Umsetzungs- und Abwicklungsmechanismen unterstützt werden.

Die Förderungsvergabe muss dabei auch in engem Konnex zu den Maßnahmen der EFRE-Schwerpunkte stehen:

- Förderung des Produktions- und Dienstleistungssektors
- Förderung wettbewerbsfähiger Standorte und Vorbereitung auf die Informationsgesellschaft
- Förderung der Entwicklungspotenziale von integrierter Regionalentwicklung, Tourismus und Kultur

Um die Integration und Koordination mit diesen Maßnahmen zu gewährleisten, soll eine strategische Abstimmung mit den für die Abwicklung der entsprechenden Maßnahmen verantwortlichen Förderungsstellen erfolgen.

Beratung

Die Beratung ist den Qualifizierungsmaßnahmen vorgeschaltet und unterstützt die Unternehmen bei der Entwicklung ihres Qualifizierungsbedarfes auf der Basis von längerfristigen Zielen und Strategien sowie - falls erforderlich - bei der Umsetzung der Qualifizierungskonzepte.

Es wird erwartet, dass durch eine umfassende Beratungsleistung im Vorfeld zu den Qualifizierungsmaßnahmen neue innerbetriebliche Wege bei der Personalentwicklung realisiert werden, die progressive Veränderungen von betrieblichen Strukturen fördern.

Ziel der Beratung ist es, in Unternehmen sowie bei AkteurInnen des Bildungsbereiches die Wirksamkeit und Effizienz von Aktivitäten im Aus- und Weiterbildungsbereich zu unterstützen. Dadurch soll auch der adäquate Einsatz von Förderungsmitteln gesichert werden. Durch diese Maßnahmen soll das regionale Know-How in allen aus- und weiterbildungsrelevanten Bereichen erhöht werden.

Ein weiteres Ziel ist es, im Sinne des Gender-Mainstreaming, bereits bei der PE-Beratung die Förderung und Nutzung des Potenzials weiblicher Beschäftigter hervorzuheben. Die Unternehmen sollen dazu angeregt werden, spezifische Maßnahmen zur Förderung von Frauen zu setzen

FörderungsempfängerInnen:

- Unternehmen (insbesondere KMU) und/oder
- Trägerorganisationen / Schulungsträger
- Sonstige Rechtsträger
- Sonstige Personen der angeführten Zielgruppe

Die Abgrenzung der Schwerpunkte des Ziel 3 zum Ziel 2 Programm Steiermark ergibt sich insbesondere durch die Förderungstatbestände und den integrierten Ansatz EFRE-ESF unter Bedachtnahme auf die begünstigten Zielgruppen des Ziel 3-Programmes.

Förderbare Maßnahmen:

Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Ausmaß möglich ist sowie der Bezug zu den Maßnahmen der EFRE-Schwerpunkte des EPPD gegeben ist.

Darüber hinaus müssen Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, ein Konzept vorlegen, das folgende inhaltliche Schwerpunkte enthalten muss:

- Beschreibung des Projektvorhabens auf Basis der Ausgangssituation
- Ziele und Strategien des Projektes
- Maßnahmenplan
- Beschreibung des erwarteten Nutzens für die Personen, das Umfeld, die Region und Nachweis der Nachhaltigkeit sowie Berücksichtigung des
- Gender Mainstreaming

Die Abgrenzung der Schwerpunkte des Ziel 3 zum Ziel 2 Programm Steiermark ergibt sich insbesondere durch die Förderungstatbestände und den integrierten Ansatz EFRE-ESF unter Bedachtnahme auf die begünstigten Zielgruppen des Ziel 3-Programmes.

Bei Ziel 3/Schwerpunkt 1 (Verhinderung und Bekämpfung der Erwachsenen- und der Jugendarbeitslosigkeit) sind dies:

- Übertrittsgefährdete (ab 6 Monate Arbeitslosigkeit, bzw. 3 Monate bei Jugendlichen)
- ältere Arbeitslose (Frauen ab 45, Männer ab 50 Jahre)

- arbeitslose Jugendliche (ohne entsprechende Berufsausbildung, bis 25 Jahre)
- Langzeitarbeitslose (ab 12 Monate Arbeitslosigkeit, bzw. 6 Monate bei Jugendlichen)

Bei Ziel 3/ Schwerpunkt 4 (Flexibilität am Arbeitsmarkt) sind dies:

- Frauen (generell)
- Männer ab 45 Jahre
- unqualifizierte Männer unter 45 Jahren

Darüber hinaus ist eine Arbeitsgruppe bestehend aus VertreterInnen des AMS der SFG und der Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Koordination, Abstimmung sowie zum Informations- und Erfahrungsaustausch eingerichtet, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und Synergien zu nutzen.

Förderungsfähige Kosten:

Gefördert werden

- Externe und interne Weiterbildungskosten sowie Beratungskosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Qualifizierungsvorhaben stehen
- Kosten für die Erstellung von Expertisen, Konzepten und Studien
- Beratungskosten und Sachkosten
- Lohnkosten für Qualifizierungsmaßnahmen, die innerhalb der Dienstzeit besucht werden.

Förderbar sind ferner die mit der Maßnahmenumsetzung verbundenen Personal- und Sachkosten, insbesondere Kosten im Zusammenhang mit der Förderungsberatung und -bearbeitung, dem Monitoringsystem sowie der (Weiter-) Entwicklung von Strategien und Interventionsinstrumenten.

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln:

Die maximale SF-Beteiligung gem. Artikel 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt abhängig von den förderbaren Kosten max. 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:

- a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:
 - Kooperatives Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm Steiermark
 - Richtlinie für die steirische Wirtschaftsförderung
- b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:
 - Kooperatives Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm Steiermark
 - Richtlinie für die steirische Wirtschaftsförderung
- c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle (ESF-Endbegünstigter):
 - Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wirtschaft und Innovation

In jenen Ausnahmefällen, wo die Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung für die Vergabe der EU-Strukturfondsmittel herangezogen wird, überträgt die Abteilung 14 für diese Projekte die Aufgabe der MF auf die SFG.

- d) Mitbeteiligte nationale Förderungsstellen:
 - Abteilung 14 Wirtschaft und Innovation
 - Arbeitsmarktservice Steiermark (AMS)
 - Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG)

Ex-ante Evaluierung

Durch die Integration dieser Maßnahme zur Förderung der Humanressourcen werden die EFRE-Maßnahmen flankiert und damit eine umfassende Strategie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit verfolgt. Einerseits ist die Maßnahme geeignet, den Anschluss des Humankapitals an den strukturellen Wandel zu unterstützen und trägt durch die Verringerung der Ausgrenzung und die Eingliederung von Ausgrenzung bedrohten Personen in das Beschäftigungssystem zur sozialen Kohäsion bei. Andererseits soll sie den strukturellen Wandel in Betrieben sowie die Anpassung der Qualifikationen an diesen unterstützen. Sie kann – soweit strategisch eingesetzt – durch die komplementäre Unterstützungsleistung zu einer deutlichen Anhebung der Effektivität der EFRE-finanzierten Maßnahmen beitragen.

Eine strategische Einbindung der ESF-Maßnahme in den Prozess des strukturellen Wandels wird vor allem durch die vorgeschaltete Maßnahme der Personalentwicklungsberatung unterstützt. Auf eine spezifische Ausrichtung der Maßnahme als Flankierung der EFRE-Schwerpunkte wird besonders hingewiesen ebenso wie auf die Abgrenzung zum Ziel 3.

Halbzeitbewertung

Die Halbzeitbewertung enthält eine Empfehlung zur Neustrukturierung des SP 4 (breitenwirksame Förderung von Qualifizierung neben innovativen Qualifizierungsprojekten, einheitliche Darstellung als Gesamtpaket nach außen etc.). Dieser Empfehlung wird durch die Zusammenlegung der Maßnahmen 4.1 und 4.2 gefolgt.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:

Generell werden alle personenbezogenen Indikatoren geschlechtsspezifisch erhoben.

Outputindikatoren:

1. Indikatoren auf Schwerpunkt/Maßnahmen-Ebene

- TeilnehmerInnen für alle Schwerpunkte/Maßnahmen geplant/tatsächlich:
- Geschlecht und Alter
- Arbeitsmarkt-Status:
- Höchste abgeschlossene Ausbildung:

zusätzlich bei Maßnahmen für Arbeitslose:

- Nicht-österreichische StaatsbürgerInnen:

2. Indikatoren auf Maßnahmen-Ebene

Generell werden alle personenbezogenen Indikatoren auf Maßnahmen-Ebene geschlechtsspezifisch erhoben.

a. Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose und Nicht-Erwerbspersonen

- Verausgabte Beträge
- Geschlecht und Alter der TeilnehmerInnen
- Anzahl der bewilligten Projekte
- Durchschnittlicher Kostensatz pro Tag
- Größe der bewilligten Projekte
- Anzahl der Projekte mit Angebot der Kinderbetreuung
- Anzahl der Individualförderungen
- Anzahl und Art der Abschlüsse
- Anzahl der Abbrüche
- Verbleib der TeilnehmerInnen 9 Monate nach regulärer Beendigung (Stichtagserhebung durch EvaluatorInnen):

b. Qualifizierung von Beschäftigten

- Verausgabte Beträge
- Geschlecht und Alter der TeilnehmerInnen
- Durchschnittliche Dauer der Qualifizierung
- Anzahl der Projekte mit Angebot der Kinderbetreuung
- Größe der Betriebe nach Zahl der MitarbeiterInnen:
- Verbleib der TeilnehmerInnen 9 Monate nach regulärer Beendigung (Stichtagserhebung durch die EvaluatorInnen)

c. Allgemeine Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen

- Verausgabte Beträge
- Anzahl der geförderten Beratungsmaßnahmen
- Anzahl der Beratungsfälle (Frauen/ Männer)

- Anzahl der beratenen Projekte
- Anzahl der beratenen Institutionen im Rahmen des Gender-Mainstreamings
- Anzahl der beratenen Personen (Frauen / Männer) im Rahmen der Unternehmensgründung

d. Betriebliche Beratungsmaßnahmen

- Anzahl der beratenen Betriebe

e. Unternehmensgründungs-Programme

- Verausgabte Beträge (ohne Beratung)
- Geschlecht und Alter der TeilnehmerInnen
- Anzahl der Projekte mit Angebot der Kinderbetreuung
- durchschnittliche Dauer der Qualifizierung

Weiters ist für die Evaluierung die Erhebung der Sozialversicherungsnummern der TeilnehmerInnen aller Maßnahmen sowie der SozialversicherungsdienstgeberInnen- Kontonummer bei Maßnahmen für Beschäftigten und unternehmensbezogenen Maßnahmen erforderlich.

Ergebnisindikatoren:

- Zunahme der Qualifikationen (Zahl der Begünstigten, die ein Diplom oder Zertifikat erhalten haben) 2500 per anno
- Zufriedenheit der Begünstigten (in %)
- Durchdringung der jeweiligen Zielgruppe (Anteil der Geförderten in %)

Wirkungsindikatoren:

- Job-Enlargement und Job-Enrichment der geförderten Personen (Frauen/Männer)
- Steigerung der Weiterbildungsintensität
- Einführung einer kontinuierlichen Personalentwicklungs- und Qualifikationsplanung
- Bestand neugegründeter Unternehmen nach drei Jahren

Gender Mainstreaming:

Zumindest 50% der aus dieser Maßnahme geförderten Personen sollen Frauen sein.

Finanzierung (in EURO)

Ziel 2

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (ESF)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
54.755.762	39.755.762	73%	19.877.881	36%	19.877.881	36%	15.000.000	27%

Schwerpunkt 5

Technische Hilfe für die Programmumsetzung (EFRE)

Maßnahme 5.1

Titel: Technische Hilfe im engeren Sinn
Code Nr. 411

Generelle Zielsetzung:

Sicherstellung der effizienten und effektiven Umsetzung, Begleitung und Bewertung und Durchführung des Programms

Förderungsempfänger:

- Koordinations- und Durchführungsstellen auf Programm- und Maßnahmenebene
- Sonstige Rechtsträger

Förderungsgegenstand:

- Personelle und materielle Ressourcen für die Programmkoordination und -umsetzung
- Aus- und Weiterbildung der für die Programmumsetzung verantwortlichen Dienststellen
- Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung, Begleitung und interne Bewertung der Interventionen und Operationen
- Prüfung und Vor-Ort-Kontrolle der Operationen
- Sitzung der Begleitausschüsse und –unterausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung der Interventionen

Förderungsfähige Kosten:

- Werkverträge für externe Arbeitsleistungen, Personalkosten aus Dienstverträgen sowie sonstige Sach- und Personalkosten, die dem Programm zuzuordnen sind
- Alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Auszahlung, Beurteilung, Abwicklung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle des Programms, der Schwerpunkte und allfälliger Einzelkontrollen auf Projektebene.

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mittel:

Die maximale SF-Beteiligung gem. Artikel 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten in der Form von verlorenen Zuschüssen.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:

- a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:
 - Einzelentscheidungen
- b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:
 - Einzelentscheidungen
- c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle:
 - Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wirtschaft und Innovation
- d) Mitbeteiligte nationale Förderungsstellen:
 - Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wirtschaft und Innovation
 - Bundeskanzleramt
 - Sonstige Stellen

Ex-ante Evaluierung

Die Maßnahme ermöglicht eine professionelle und effiziente Programmabwicklung sowie der Unterstützung einer effizienten Umsetzung der Programmstrategien.

Finanzierung (in EURO)**Ziel 2**

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
2.441.808	2.441.808	100%	1.220.902	50%	1.220.906	50%	0	0%

Phasing Out

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
487.688	487.688	0%	243.845	50%	243.43	50%	0	0%

Maßnahme 5.2

Titel: Sonstige Ausgaben im Rahmen der Technischen Hilfe
Code Nr. 412, 413, 414, 415,

Generelle Zielsetzung:

Sicherstellung der effizienten und effektiven Umsetzung, Begleitung, Bewertung und Durchführung des Programms; Unterstützung von innovativen Maßnahmen

Förderungsempfänger:

- Koordinations- und Durchführungsstellen auf Programm- und Maßnahmenebene
- Projektträger und -proponenten
- Sonstige Rechtsträger

Förderungsgegenstand:

- Anschaffung, Errichtung und Bewertung eines EDV-Monitoring-Systems
- Auswertung der Daten des Monitoring-Systems
- Studien, wissenschaftliche Untersuchungen, Entwicklungskonzepte und Beratungsleistungen
- Evaluierungsarbeiten, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Publikationen, etc.)
- Nationaler und EU-weiter Erfahrungsaustausch
- Einzelentscheidungen für innovative Projekte sowie Pilot- u. Demonstrationsprojekte, die positive und stimulierende wirtschaftliche Auswirkungen auf das ganze Ziel 2-Gebiet haben
- Seminare und externe Bewertungen

Förderungsfähige Kosten:

- Werkverträge für externe Arbeitsleistungen, Personalkosten aus Dienstverträgen sowie sonstige Sach- und Personalkosten, die dem Programm zuzuordnen sind
- Alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Auszahlung, Beurteilung, Begleitung, Bewertung und Publizität des Programms und der Schwerpunkte
- Sach- und Personalkosten im Zusammenhang mit innovativen bzw. Pilot- und Demonstrationsprojekten

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mittel:

Die maximale SF-Beteiligung gem. Artikel 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten in der Form von verlorenen Zuschüssen.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:

- a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Strukturfonds-Mittel:
 - Einzelentscheidungen
- b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:
 - Einzelentscheidungen
- c) Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle:
 - Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wirtschaft und Innovation
- d) Mitbeteiligte nationale Förderungsstellen:
 - Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wirtschaft und Innovation
 - Bundeskanzleramt
 - Sonstige Stellen

Ex-ante Evaluierung

Die Maßnahme ermöglicht eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Ziele und Maßnahmen des Programms sowie der mit Strukturfondsmittel unterstützten Initiativen und kann damit sowohl zur Transparenz der Förderungsaktivitäten als auch zur Aktivierung potentieller Initiativen und Projektträger beitragen.

Finanzierung (in EURO)

Ziel 2

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
1.837.872	1.837.872	100%	918.937	50%	918.935	50%	0	0%

Phasing Out

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Privatausgaben	
	Insgesamt		Gemeinschaftsbeteiligung (EFRE)		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben			
Summe	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %	Summe	GK %
325.126	325.126	0%	162.563	50%	162.563	50%	0	0%

Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 18 (3) lit. d der VO 1260/99 sowie DVO der Kommission Nr. 1159/2000

Allgemeines

Mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen (I + P) für die Intervention der Strukturfonds soll die Aktion der EU besser bekannt gemacht, ihre Transparenz erhöht und in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen vermittelt werden.

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden in Form eines **Kommunikationsaktionsplanes** vorgelegt, der alle Maßnahmen des EPPD umfasst. Dieser Plan enthält Angaben über Ziele und Zielgruppen, Inhalt und Strategie der I + P – Maßnahmen incl. Budget, Durchführungsverantwortliche und Bewertungskriterien.

Gemäß Art. 46, Abs. 2 VO 1260/99 trägt die **Verwaltungsbehörde** die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtung bezüglich I + P unter Berücksichtigung der VO 1159/2000. Lt. Art. 35, Abs. 3 lit. e derselben VO prüfen und billigen die Begleitausschüsse die jährlichen Durchführungsberichte und den Schlussbericht, bevor diese der Europäischen Kommission zugeleitet werden.

Ziele der Informations- und Publizitätsmaßnahmen und Zielgruppen

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen zielen darauf ab,

- die potenziellen Begünstigten, und Endbegünstigten sowie die
 - regionalen, lokalen und andere öffentliche Behörden
 - Berufsverbände und Wirtschaftskreise
 - Wirtschafts- und Sozialpartner
 - NRO, insbesondere Einrichtungen für Gleichstellungen und Umweltschutz
 - Akteure und Vorhabensträger

über die durch die gemeinsame Intervention der Europäischen Kommission und des Mitgliedstaates gebotenen Möglichkeiten zu unterrichten, um die Transparenz der Intervention zu gewährleisten und

- die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union zusammen mit den Mitgliedstaaten zugunsten der betreffenden Intervention und deren Ergebnissen spielt.

Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Arbeiten des Begleitausschusses (BA)

Der BA informiert die Medien über den Durchführungsstand der Interventionen. Für die Kontakte mit der Presse ist der Vorsitzende verantwortlich. Die Vertreter der Europäischen Kommission werden an den Kontakten mit der Presse beteiligt.

Die Verwaltungsbehörde informiert den BA über die getroffenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen und legt geeignete Unterlagen vor.

Die Beschlüsse des Begleitausschusses werden der Öffentlichkeit vom Sekretariat in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Partnerschaft und Erfahrungsaustausch

Die Verwaltungsbehörde kann zusätzliche Maßnahmen ergreifen, insbesondere Initiativen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der im Rahmen der Strukturfonds verfolgten Politik beitragen. Sie informiert die Europäische Kommission darüber, damit sich diese in angemessener Weise an deren Durchführung beteiligen kann.

Die Europäische Kommission bietet im Rahmen der Partnerschaft ihre technische Hilfe, ihr Know-How und vorhandenes Material an.

Modalitäten für die Bereitstellung der I + P-Mittel

Um die von einem Strukturfonds kofinanzierten Aktionen sichtbar zu machen, sorgt die Verwaltungsbehörde dafür, dass folgende I + P-Maßnahmen eingehalten werden:

- Hinweistafeln: sind an den Baustellen der kofinanzierten Infrastrukturprojekte (wenn Gesamtkosten größer als 3 Mio. EURO) anzubringen.
- Erinnerungstafeln: bleibende Erinnerungstafeln bei öffentlich zugänglichen Projekten, bei Sachinvestitionen in Unternehmen nur für den Zeitraum von einem Jahr.
- Plakate: im Bereich Humanressourcen.
- Benachrichtigung der Begünstigten: in allen Mitteilungen der zuständigen Behörden über die Zuschussgewährung ist die Kofinanzierung durch die EU und gegebenenfalls der Betrag oder der Prozentsatz der Beteiligung des betreffenden Gemeinschaftsinstruments anzugeben.
- I + P-Material:
 - bei Veröffentlichungen wie Broschüren, Falter, Mitteilungsblätter etc. ist am Deckblatt ein gut sichtbarer Hinweis auf die EU-Beteiligung (Fonds und EU-Emblem sowie Referenzen betr. Institutionen, welche für I + P-Arbeit zuständig sind) anzubringen.
 - Bei online übermitteltem Material (Website, Datenbank etc.) oder audiovisuellem Material gelten diese Grundsätze analog.
- Bei Informationsveranstaltungen (Konferenzen, Messen, Wettbewerben etc.) müssen die Veranstalter auf die Gemeinschaftsbeteiligung an diesen Interventionen hinweisen (z.B. mit Anbringung der europäischen Fahne im Sitzungssaal und Emblem auf Dokumenten).

Für die Programmplanungsperiode 2000–2006 steht mit diesen Durchführungsbestimmungen ein Instrument zur professionelleren Abwicklung der I + P-Maßnahmen zur Verfügung. Im Interesse einer ausgewogenen und effizienten Öffentlichkeitsarbeit sind alle an der Umsetzung des EPPD und operationellen Programms Mitwirkenden eingeladen, diese Aufgabe gewissenhaft wahrzunehmen.

Kommunikationsaktionsplan

Ziele und Zielgruppen

Ziel des Kommunikationsaktionsplanes ist es, die potenziellen Begünstigten und Endbegünstigten, die regionalen und lokalen Behörden und die anderen zuständigen öffentlichen Behörden, die Berufsverbände und Wirtschaftskreise, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die NRO (insbesondere für Gleichstellung und Umweltschutz), die Eu-Regionalmanager, die Akteure oder Vorhabensträger sowie die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die EU zusammen mit den Mitgliedstaaten zugunsten der betreffenden Interventionen und deren Ergebnisse spielt.

Zur Erreichung dieses Zieles werden die Interventionen (EPPD) den Begünstigten und Endbegünstigten sowie der breiten Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der korrespondierenden nationalen Förderinstrumente nähergebracht. Dabei sollen nicht nur die traditionellen Medien, sondern auch das Internet oder andere Instrumente eingesetzt werden. Neben den Inhalten der konkreten Interventionen soll aber auch dargestellt werden, was das Wesen der Europäischen Gemeinschaft ist und welche Rolle dabei Österreich bzw. die Steiermark einnehmen.

Inhalt und Strategie

Zur strukturierten und zielgruppenbezogenen Vermittlung von Inhalten wird folgende Strategie angewandt:

- Ausgangslage analysieren, um einen realitätsnahen Status zu erstellen;
- auf diesen Status aufbauend die konkrete Strategie für die I + P-Maßnahmen über die gesamte Programmlaufzeit entwickeln. wie z.B.;
- regelmäßige Überprüfung der I + P-Maßnahmen auf deren Wirksamkeit, um im Falle von Zielabweichungen möglichst rasch reagieren zu können;

- generelle strategische Zielsetzung: die I + P-Maßnahmen sollen eine einheitliche Aufmachung haben, sodass sie im Laufe der Zeit zu einer „Markenqualität“ bzw. einer „corporate identity“ werden.

Der grundsätzliche Inhalt der I + P-Maßnahmen soll so vermittelt werden, dass die Transparenz gegenüber den diversen Partnern, aber auch bei potenziellen Begünstigten, insbesondere den KMU, gewährleistet ist. Insbesondere ist in den diversen Förderungsverträgen und –zusagen auf die EU-Kofinanzierung ausdrücklich hinzuweisen.

Es sollen die Verwaltungsverfahren für EU-kofinanzierte Projektgenehmigungen leicht verständlich dargestellt werden, ebenso die Auswahlkriterien bei den Projekten sowie soll die Bekanntmachung der Stellen auf nationaler und regionaler Ebene, welche die Funktionsweise der Interventionen und die Förderkriterien erläutern können (Verwaltungsbehörde, Maßnahmenverantwortliche und sonstige beteiligte Förderungsstellen) – unter Einbeziehung der Unternehmensverbände bzw. Sozialpartner und Regionen - erfolgen, um einen möglichst guten Multiplikatoreffekt zu gewährleisten.

Inhalt der I + P-Maßnahmen gegenüber der breiten Öffentlichkeit

- Sensibilisierung der Rolle der EU bei den Interventionen durch Medienberichte, Pressemitteilungen und andere Kommunikationsmittel (Websites, Vorträge etc.)
- Bei Infrastrukturinvestitionen – Hinweistafeln; bei Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen – Information der Begünstigten
- Bei Investitionen in Unternehmen, Maßnahmen zur Entwicklung des endogenen Potenzials und sonstigen Maßnahmen – Information der Begünstigten (in Fördervereinbarungen, Verträgen etc.)

Zur praktischen Vermittlung dieser Inhalte werden – unbeschadet der Ergebnisse aus der Analyse der Ausgangssituation – folgende Aktivitäten entwickelt:

- Start der Aktivitäten nach Genehmigung des EPPD durch die Europäische Kommission über regionale und eventuell nationale Medien. Neben diesen herkömmlichen Instrumenten (Printmedien etc.) der I + P-Arbeit sollen auch neue Instrumente wie Internet (z. B. Wirtschaftsserver), Darstellung von Best-practice-Projekten etc. eingesetzt werden. Vorgesehen sind:
 - Eröffnungsveranstaltungen (1. Stufe)
In den wichtigsten Bezirkszentren des steirischen Ziel 2 Gebietes sollen Startveranstaltungen zur Erstinformation stattfinden
Ziel: Groborientierung aller Unternehmer über neue Ziel 2 Periode unter Einbeziehung der Bürgermeister und lokaler Akteure, EU Regionalmanagements, Abgeordneten usw.
 - Branchenspezifische Information (2. Stufe) wie z.B:
 - road shows
 - Jungunternehmer - specials
 - Gastronomie
 - Gemeinden
 - usw.
 - Erstberatungen (3. Stufe)
 - Beratung allgemein
 - Förderberatung
 - Allgemeine Einführung Ziel 2 2000-2006
 - Basisinformation durch die Bereitstellung einer Ziel 2 Steiermark-Homepage und einer korrespondierenden Broschüre
 - Ausbildung von Personen (Multiplikatoren) mit Bezug zum Ziel 2 wie z.B. Wirtschaftskammer-Bezirksstellen, Mitarbeiter der Sozialpartner, EU-Regionalmanagementstellen, Bürgermeister
 - Verfassen von Unterlagen wie z.B. PowerPoint Präsentationen auf CD

- Seminarangebot
- Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit mit anderen EU-Programmen

Indikatives Budget

Zur Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen und allfälliger zusätzlicher Aktivitäten sollen rund 100.000 Euro p.a. aus der Technischen Hilfe eingesetzt werden.

Für die Durchführung verantwortlich

Für die Durchführung der I + P-Maßnahmen ist im Sinne der I + P-Verordnung die Verwaltungsbehörde verantwortlich. Dies ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wirtschaft und Arbeit, Nikolaiplatz 3, A-8020 Graz.

Als Kontaktstelle für I + P-Maßnahmen auf nationaler Ebene wird das Bundeskanzleramt, Abt. IV/4, Hohenstaufengasse 3, A-1010 Wien, benannt.

Bewertungskriterien für die Bewertung der I + P-Maßnahmen

- Informationsmaßnahmen betreffend die Rolle der EU bei der Strukturfondsförderung;
- Erhöhung des Wissensstandes der breiten Öffentlichkeit;
- Vermittlung einer homogenen „corporate identity“.

Datenaustausch gemäß Art. 18 (3) lit. e der VO 1260/99

In Ergänzung zu der im Einheitlichen Programmplanungsdokument (EPPD) für das Ziel 2 Programm Steiermark 2000-2006 erfolgten Darstellung zum Thema Monitoring und elektronischer Datenaustausch im Kapitel 6 ist im Rahmen der Ergänzung zur Programmplanung (EZP) noch folgendes festzuhalten:

Das zentrale bundesweit einheitliche Monitoring der Programmumsetzung für alle Ziel-Programme wird für den Bereich EFRE auf Einzelprojektebene und für den Bereich ESF auf Maßnahmenebene von den fondsspezifischen Monitoringstellen, die bei den fondskorrespondierenden Bundesressorts bzw. Zahlstellen (ZS) angesiedelt sind, durchgeführt.

EFRE-Monitoring

Als Basis für das zentrale EFRE-Monitoringsystem wurde eine relationale Datenbank gewählt, um eine klar strukturierte Speicherung der Daten zu ermöglichen (dies wird u.a. auch von Seiten der EK im Zusammenhang mit dem elektronischen Datenaustausch empfohlen). Die von der EK bzw. vom zuständigen Begleitausschuss genehmigte Programmstruktur für das Ziel 2 Programm Steiermark (gem. EPPD und gem. EZP) wird in dieser Datenbank eindeutig und hierarchisch strukturiert abgebildet.

Die Sammlung der Daten (1 Datensatz pro Projekt) erfolgt aufgrund der föderalen Abwicklungsstruktur in Österreich dezentral durch die zuständigen Maßnahmenverantwortlichen Förderungsstellen (MF). Von diesen werden die Daten in regelmäßigen Intervallen der zentralen EFRE-Monitoringstelle (MS) übermittelt. Die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten liegt bei den meldenden Stellen. Der an die MS übermittelte Datenstand gilt als offiziell. Allfällige vom offiziellen Datenstand abweichende Angaben über die Programmumsetzung können zu internen Kontrollzwecken verwendet werden, bleiben aber bei offiziellen Darstellungen außer Betracht.

Zu den wesentlichen Feldern des Datensatzes zählen:

- Angaben zum Empfänger der Förderungen (Name, Adresse, etc.)
- Angaben zur Höhe der genehmigten Förderung, gegliedert nach der Herkunft der Förderungsmittel (EFRE, nationale Ebene, Länderebene, Sonstige)
- Angaben zur Höhe der ausbezahlten Förderung (Gliederung wie bei der genehmigten Förderung)
- Angaben zum geförderten Projekt (förderbare Projektkosten, Projektstandort, etc.)
- Angaben bzgl. der projektbezogenen (auf Einzelprojektebene zu erfassenden) Indikatoren gemäss EZP (gegliedert nach Output, Ergebnis und Wirkung) unter Berücksichtigung der Österreichweit einheitlichen Kernindikatoren als Mindestsatz

Indikatoren, die nicht auf Einzelprojektebene zu erheben sind (entsprechender Hinweis bei den Maßnahmenbeschreibungen vermerkt), werden nicht im zentralen Monitoringsystem erfasst, sondern müssen gesondert (z.B. im Zusammenhang mit der Evaluierung) erhoben werden.

Das Monitoringsystem wird weiters so gestaltet sein, dass pro Strukturfonds-Interventionsbereich der von der EK vorgegebene Interventionscode (z.B. 161 = Beihilfen für KMU und Handwerksbetriebe, Unterbereich materielle Investitionen) erfasst und mit den auf Einzelprojektebene erhobenen Indikatoren verknüpft wird.

Anmerkung zu den Indikatoren: Die detaillierten Indikatoren auf Maßnahmen- bzw. Projektebene (gem. Art. 18 Abs. 3 lit. a der VO des Rates Nr. 1260/99) sind bei den einzelnen Maßnahmenbeschreibungen angeführt. Dabei wird für die Bereiche Umwelt, Chancengleichheit und geographische Gebietsklassifizierung auf Wunsch der EK - abweichend von der Kernindikatorenliste - folgende Klassifizierung bei der Umsetzung der EU-Projekte erhoben:

- ob ein Projekt: a) hauptsächlich umweltorientiert, b) umweltfreundlich oder c) umweltneutral ist;
- ob ein Projekt a) hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet ist, b) die Gleichbehandlung fördert oder c) in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral ist;
- ob ein Projekt a) in einem städtischen, b) in einem ländlichen oder c) in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt wird.

Da alle Monitoring-Daten für den Bereich EFRE in einer relationalen Datenbank gespeichert werden, können die Daten auf einfache Weise aggregiert werden, wodurch laufend ein Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand zur Verfügung steht. Die Aktualisierung des Überblicks über den finanziellen Umsetzungsstand im zentralen Monitoringsystem erfolgt alle 3 Monate.

ESF-Monitoring

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der ESF-Endbegünstigten (bzw. Maßnahmenverantwortlichen Förderungsstellen) im Verhältnis zum Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als Zahlstelle sowie Monitoringstelle für alle ESF-Mittel sind in einer gesonderten Verpflichtungserklärung festgeschrieben.

Finanzielle Daten

Gemäß der Verpflichtungserklärung übermittelt der Endbegünstigte vierteljährlich (mit Stichtag 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.) binnen 3 Wochen Informationen über die tatsächlich getätigten Ausgaben einschließlich der für die Zahlungsanforderungen erforderlichen Basisindikatoren gemäß Einheitlichem Programmplanungsdokument bzw. Ergänzungsdokument an die ESF-Zahlstelle/Monitoringstelle. Die Übermittlung erfolgt in elektronischer Form.

Die von der ESF-Zahlstelle/Monitoringstelle erstellte **ESF-Datenbank** beinhaltet folgende „Finanzielle Daten“:

- die genehmigten Budgets
- die Ausgaben (nach letzter Quartalsmeldung)
- die Genehmigungen

Zum Zwecke der transparenten Erfassung der finanziellen Daten muss jede mit der Umsetzung von ESF-kofinanzierten Maßnahmen betraute Stelle alle Transaktionen gesondert (d.h. in einem separaten Abrechnungssystem oder durch ein geeignetes Kodierungssystem) erfassen.

Physische Indikatoren

Der ESF-Endbegünstigte verpflichtet sich, die für die Begleitung und Bewertung erforderlichen Daten - wie in den Einheitlichen Programmplanungsdokumenten bzw. Ergänzungsdokumenten festgeschrieben - zu erfassen. Die Indikatoren sind jährlich an die Monitoringstelle in elektronischer Form übermittelt.

Die von der Zahlstelle/Monitoringstelle erstellte **ESF-Datenbank** für die „Physische Daten“ ist derzeit noch in Bearbeitung. Die Indikatoren werden wie in der Periode 1995 bis 1999 entsprechend EPPD bzw. EZP auf Maßnahmenebene erfasst.

Übermittlung der Daten

Aus der Datenbank werden quartalsweise Ausgaben-/Genehmigungsmeldungen sowie jährlich Indikatorenmeldungen ins EXCEL für jeden ESF-Endbegünstigten exportiert. Diese Meldungen/Exceltabellen ergehen an die Endbegünstigten per e-mail. Die Rückmeldungen werden in der Datenbank gesammelt. Die kumulierten Ergebnisse werden in der Folge an die Verwaltungsbehörde, das Bundesministerium für Finanzen und die Europäische Kommission übermittelt.

Das Monitoringsystem wird weiters so gestaltet sein, dass pro Strukturfonds-Interventionsbereich der von der EK vorgegebene Interventionscode (z.B. 21 = Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen) erfasst und mit den auf Maßnahmenebene erhobenen Indikatoren verknüpft wird.

Die fondsspezifischen Daten der zentralen Monitoringstelle[n] (MS) stehen der Verwaltungsbehörde (VB) zur Wahrnehmung ihrer fondsübergreifenden, programmbezogenen Monitoringaufgaben uneingeschränkt zur Verfügung. Der jeweils aktuelle Monitoringstand auf Maßnahmenebene wird neben der VB regelmäßig auch dem BKA, dem BMF, den zuständigen Stellen der EK sowie der ÖROK als gemeinsames Sekretariat für die Begleitausschüsse sowie nach Bedarf den Organen der Finanzkontrolle zugänglich gemacht, wobei die Gesamtverantwortung der VB gewahrt werden muss.

Die österreichischen Behörden tragen weiters dafür Sorge, dass die notwendigen Vorkehrungen für den elektronischen Informationsaustausch auf Maßnahmenebene zwischen EK und Österreich getroffen werden. Dafür sollen die bereits für die Strukturfondsperiode 1995-1999 eingerichteten, funktionsfähigen elektronischen Meldesysteme entsprechend angepasst und ausgebaut werden.

Basis für den elektronischen Datenaustausch für den Bereich EFRE bildet das in Österreich zentral installierte EFRE-Monitoringsystem. Da alle Daten zentral in einer relationalen Datenbank vorhanden sind, ist ein Export bestimmter Daten für verschiedene Anforderungen möglich. Auch das von der GD Regio im Jahr 1999 definierte flat-file-Format lässt sich damit erstellen. Die Durchführbarkeit dieses Konzeptes konnte während der letzten Strukturfondsperiode 1995-1999 anhand der Übermittlung aggregierter Umsetzungsstände (Mittelbindungen, Auszahlungen) auf Ebene der einzelnen Maßnahmen via flat-file (pro EU-Programm 1 flat-file) nachgewiesen werden. Die zwischen Österreich und der GD-Regio durchgeführte Testphase betreffend elektronischen Datenaustausch konnte im Laufe des Jahres 1999 erfolgreich abgeschlossen werden und von Seiten der Dienststellen der DG-Regio wurde das System in Österreich als ein bewährtes Verfahren qualifiziert.

Auf Wunsch der EK [EK-Dokument vom 20.10.2000 zum Thema „Structural Funds 2000-2006 – Electronic Data Exchange between Member States and the European Commission (File interface description)“] soll der elektronische Datenaustausch zwischen EK und Österreich in zumindest fünf (optional sechs) Bereichen stattfinden. In der nachstehenden Übersicht sind diese Bereiche aufgelistet und die für die elektronische Übermittlung der Daten zuständigen Stellen genannt:

Art der Information	Ansprechpartner
1. Information über die Programmierung (= Finanzpläne)	Sekretariat des Begleitausschusses
2. Ausgabenbestätigung (Zahlungsanforderung)	Fondsspezifische Zahlstelle
3. Vorausschau von Zahlungsanforderungen	Fondsspezifische Zahlstelle
4. Jährliche Durchführungsberichte/Schlussbericht	Sekretariat des Begleitausschusses
5. Information zu Mittelbindungen und Zahlungen (optional)	Fondsspezifische Zahlstelle/Monitoringstelle
6. Mittelbindungen und Zahlungen durch die EK	EK

Die Verwendung der Monitoringdaten unterliegt den österreichischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Finanzplan gem. Art. 18 (3) lit. c SF-VO

Die prozentuellen Angaben der Beteiligung der Interventionsbereiche auf Maßnahmenebene basieren auf Schätzungen, die sich im Laufe der Programmumsetzung ändern können.

Ziel 2 Steiermark 2000-2006 und Phasing out 2000-2005 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen, Stand Oktober 2007															(in EURO)		
Referenznummer der Kommission für das EPPD: CCI 2000AT162D00064																	
Letzte Kommissionsentscheidung für das EPPD Ziel 2 Steiermark: K(2006)3997 vom 31.08.2006																	
Schwerpunkt/Maßnahme	Interventionsbereich	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben					Privatausgaben				Kohäsionsfonds	Sonstige Finanzinstrumente (nähere Angaben)	EIB-Darlehen	
			Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung	Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Bund	Land	Kommunen				Andere (nähere Angaben)
1. Förd. d. Produktions- und Dienstleistungssektors		800.611.081	234.300.967	102.384.879	102.384.879	0	0	0	131.916.088	50.894.422	74.847.326	6.174.340	-	566.310.114			
11 Ansiedlung von Unternehmen	15(75%), 16(25%)	53.165.420	13.291.355	7.974.813	7.974.813	0	0	0	5.316.542	1.594.962	3.721.580	-	-	39.874.065			
12 Gründung von Unternehmen	16(90%), 16(10%)	11.927.964	2.981.993	1.789.196	1.789.196	0	0	0	1.192.737	179.201	1.013.536	-	-	8.945.971			
13 Modernisierung von Unternehmen	15(60%), 16(40%)	491.377.060	118.568.983	52.747.552	52.747.552	0	0	0	65.821.431	17.443.765	48.377.666	-	-	372.808.077			
14 Gründung und Modernisierung von Kleinbetrieben	16	63.781.545	12.281.844	9.565.649	9.565.649	0	0	0	2.716.195	1.970.579	745.616	-	-	51.499.701			
15 Klima- und Umweltschutzinvestitionen	15(5%), 16(10%), 33(5%), 33(5%), 34(75%)	180.359.092	87.176.792	30.307.669	30.307.669	0	0	0	56.969.123	29.705.915	20.988.868	6.174.340	-	93.182.300			
2. Förd. wettbew. Standorte u. Vorbereitung a. d. Informationsges.		275.332.930	135.454.567	82.277.842	82.277.842	0	0	0	53.176.725	15.349.689	37.827.036	-	-	139.878.363			
2.1 Errichtung/Erweiterung v. Impulszentren	164	36.643.765	25.780.817	14.002.139	14.002.139	0	0	0	11.778.678	2.438.438	9.340.240	-	-	10.862.948			
2.2 Überbetriebliche Forschung und Innovation	18(60%), 18(40%)	19.466.604	15.573.360	9.732.581	9.732.581	0	0	0	5.840.779	-	5.840.779	-	-	3.893.244			
2.3 Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen	182	185.210.928	74.084.371	46.302.732	46.302.732	0	0	0	27.781.639	12.260.546	15.521.093	-	-	111.126.557			
2.4 Vernetzung, Beratung und Wissenstransfer	15(60%), 16(30%), 16(10%)	13.126.457	6.660.143	2.372.850	2.372.850	0	0	0	4.287.293	212.835	4.074.458	-	-	6.466.314			
2.5 Vorbereitung auf die Informationsgesellschaft	32(60%), 16(40%)	11.351.466	7.635.651	5.100.685	5.100.685	0	0	0	2.534.966	437.870	2.097.096	-	-	3.715.815			
2.6 Beratungsleistungen für KMU	163	9.533.710	5.720.225	4.766.855	4.766.855	0	0	0	953.370	-	953.370	-	-	3.813.485			
3. Förd. d. Entwicklungspotentiale von integrierter Regionalentwicklung, Tourismus und Kultur		63.972.858	32.644.458	18.149.170	18.149.170	0	0	0	14.495.288	4.522.510	9.972.778	-	-	31.328.400			
3.1 Nicht gewerbliche Tourismus-Infrastruktur, Marketing u. Werbung	17(33%), 17(33%), 17(34%)	8.754.995	7.441.745	4.360.915	4.360.915	0	0	0	3.080.830	-	3.080.830	-	-	1.313.250			
3.2 Gewerbliche Tourismus-Infrastruktur und Angebotsentwicklung	171	16.013.067	7.944.292	3.737.739	3.737.739	0	0	0	4.206.553	2.791.229	1.415.324	-	-	8.068.775			
3.3 Gewerbliche Investitionen und Leitbetriebe	171	25.576.803	5.754.782	3.836.521	3.836.521	0	0	0	1.918.261	1.150.956	767.305	-	-	19.822.021			
3.4 Kulturprojekte	17(25%), 17(75%)	5.480.792	4.280.792	2.140.396	2.140.396	0	0	0	2.140.396	220.000	1.920.396	-	-	1.200.000			
3.5 Förderung v. reg. Entw.-Leitbildern /-konzepten, Fw, Reg. Betr.	164	8.147.201	7.222.847	4.073.599	4.073.599	0	0	0	3.149.248	360.325	2.788.923	-	-	924.354			
4. Beschäftigung und Humanressourcen		54.755.762	39.755.762	19.877.881	0	19.877.881	0	0	19.877.881	7.951.153	11.926.728	-	-	15.000.000			
4.1 Qualifizierung von Personen, d.v.d. Ausgr. v. Arbeitsmarkt bedroht sind	21(60%), 24(40%)	54.755.762	39.755.762	19.877.881	0	19.877.881	0	0	19.877.881	7.951.153	11.926.728	-	-	15.000.000			
4.2 Innovative Qualifizierung im Unternehmen	23(50%), 24(50%)	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-			
5. Technische Hilfe		3.799.430	3.799.430	1.899.715	1.899.715	0	0	0	1.899.715	949.857	949.858	-	-	-			
5.1 Technische Hilfe zur Programmumsetzung	411,00	1.237.656	1.237.656	618.828	618.828	0	0	0	618.828	309.413	309.415	-	-	-			
5.2 Sonstige Ausgaben im Rahmen der Technischen Hilfe	412(25%), 413(25%), 414(25%), 415(25%)	2.561.774	2.561.774	1.280.887	1.280.887	0	0	0	1.280.887	640.444	640.443	-	-	-			
Insgesamt		1.198.472.061	445.955.184	224.589.487	204.711.606	19.877.881	0	0	221.365.697	79.667.631	135.523.726	6.174.340	-	752.516.877			
EFRE insgesamt		1.143.716.299	406.199.422	204.711.606	204.711.606	0	0	0	201.487.816	71.716.478	123.596.998	6.174.340	-	737.516.877			
ESF insgesamt		54.755.762	39.755.762	19.877.881	0	19.877.881	0	0	19.877.881	7.951.153	11.926.728	-	-	15.000.000			
EAGFL insgesamt		0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-			
FIAF insgesamt		0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-			
Regionen ohne Übergangsunterstützung		1.105.247.444	416.292.866	207.215.487	187.337.606	19.877.881	0	0	209.077.379	73.979.475	130.934.626	4.163.278	-	688.954.578			
Regionen mit Übergangsunterstützung		93.224.617	29.662.318	17.374.000	17.374.000	0	0	0	12.288.318	5.688.156	4.589.100	2.011.062	-	63.562.299			

Beihilfeninstrumente

Für die Abwicklung der EU-Kofinanzierung sollen neben Einzelgenehmigungen der steiermärkischen Landesregierung, der zuständigen Bundesdienststellen und sonstiger Rechtsträger die folgenden Bundes- und Landesförderungen zur Anwendung kommen. Dabei handelt es sich um notifizierungspflichtige und nicht notifizierungspflichtige Richtlinien. Diese vollständige Aufstellung aller Beihilfeninstrumente kann durch den Begleitausschuss geändert werden. Die Verwaltungsbehörde wird, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen auf Grund des Artikels 34 Absatz 1 lit g, die Übersichtstabelle der Förderungsrichtlinien aktualisieren und die Kommission nach Genehmigung der EZP über jede Änderung informieren.

Die einzelnen Maßnahmen sind jeweils einer der drei folgenden Kategorien zugeordnet:

- A Maßnahme, in welcher keine staatlichen Beihilfen gemäß Art. 87 EG-V gewährt werden
- B Maßnahme, in welcher auch staatliche Beihilfen gemäß Art. 87 EG-V gewährt werden, allerdings nur solche, die mit der de-minimis Regel oder – nach deren Inkrafttreten – mit einer Gruppenfreistellungsverordnung vereinbar und daher nicht notifizierungspflichtig sind;
- C Maßnahme, in welcher auch Beihilfen gemäß Art. 87 EG-V gewährt werden, die (als Förderungsrichtlinie/Beihilfenregelung oder als Einzelentscheidung) notifizierungspflichtig sind und einer beihilfenrechtlichen Genehmigung durch die EK bedürfen.

Der Begleitausschuss darf neue oder geänderte notifizierungspflichtige Beihilfenregelungen in die Liste der zulässigen Rechtsgrundlagen für die nationale Kofinanzierung ausschließlich für Maßnahmen der Kategorie C aufnehmen, und zwar erst dann, nachdem sie ordnungsgemäß notifiziert und von der EK beihilfenrechtlich genehmigt wurden.

Die jeweils für Maßnahmen der Kategorie C zuständige maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle stellt bei der Prüfung der Projektanträge und -abrechnungen sicher, dass die öffentliche Kofinanzierung nur auf der Grundlage wettbewerbsrechtlich genehmigter Beihilfenregelungen oder de-minimis-Beihilfenregelungen erfolgt und auch bei Kumulierung mehrerer Beihilfen die beihilfenrechtlichen Förderungsobergrenzen oder de-minimis-Regel eingehalten werden.

Die jeweils für Maßnahmen der Kategorie B zuständige maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle stellt bei der Prüfung der Projektanträge und -abrechnungen sicher, dass die de-minimis-Regel eingehalten wird.

Die in der Richtlinienaufstellung des EZP genannten beihilfenrechtlich relevanten Richtlinien werden voraussichtlich auch im Jahr 2007 (bzw. eventuell auch 2008) eingesetzt werden und daher gemäß Regelungen des EU-Beihilfenrechtes verlängert werden. Die Vergabe von Strukturfondsmitteln auf Basis dieser verlängerten Richtlinien bzw. Teile von Richtlinien im Rahmen des gegenständlichen Programms erfolgt erst, wenn die entsprechenden EU-beihilfenrechtlichen Vorgaben erfüllt sind.

Gemäß Punkt 2.4.3 (Modalitäten der Verlängerung von Regionalbeihilferegulungen im Rahmen der Strukturfondsbestimmungen) der Leitlinien für den Abschluss (2000-2006) der Strukturfondsinterventionen KOM(2006)3424endg. vom 1.8.2006 ist dazu eine Änderung der ursprünglichen Kommissionsentscheidung über die Strukturfondsintervention nicht erforderlich, wenn die vorgenommenen Änderungen mit der Beschreibung der ursprünglichen Beihilferegulung in der von der Kommission genehmigten ursprünglichen Intervention im Einklang stehen und die Bezeichnung der ursprünglichen Regelung beibehalten wird. In diesen Fällen ist die Kommission über die Änderung innerhalb eines Monats zu unterrichten; ihr werden eine geänderte tabellarische Aufstellung der staatlichen Beihilfen sowie eine Kopie des Schreibens der Kommission zur Genehmigung der geänderten staatlichen Beihilfe (bei einer angemeldeten Beihilfe) bzw. der zusammenfassenden Angaben zugesandt, die gemäß den Transparenzbestimmungen im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung zu übermitteln sind (in Fällen, in denen die Beihilfe im Rahmen einer Gruppenfreistellungsverordnung von der Anmeldepflicht freigestellt ist).

Maßnahme	Maßnahmenbeteiligte Förderungsstellen	Titel der staatlichen Beihilfen oder der staatlichen Ad-hoc-Beihilfe	Nummer der staatlichen Beihilfe	Geschäftszahl d. Genehmigungsschreibens	Laufzeit der Regelung	Kategorie
1.1	<ul style="list-style-type: none"> Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH. (SFG) - MF 	Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung	N 60/97	SG(97)D/2729	bis 31.12.2000	C
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu	N 510/2000	SG(2001)D/200085	bis 31.12.2006	
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen vereinbar sind.	Std2	bis 31.12.2006	
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013	N 572/2006	SG-Greffe (2007)D201634 vom 22.03.2007 K(2007) 1369	bis 31.12.2013	
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, insoweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (verlängert mit VO 1976/2006 vom 20.12.2006) und Regionalbeihilfen (VO 1628/2006 vom 24.10.2006) sowie „De-minimis“ (VO 1998/2006 vom 15.12.2006) vereinbar sind.	XR 28/2007 XS 65/2007 Std29	bis 31.12.2013	
	<ul style="list-style-type: none"> ERP-Fonds 	ERP-Regionalprogramm	N302/97	SG(97)D/7100 bzw. SG(97)D/7101	unbefristet	
		Sonderrichtlinie für die gemeinsame Regionale Innovationsprämie	N 450/99	SG(2000)D/103994	bis 31.12.2006	
		ERP-KMU-Technologieprogramm	N 303/97	SG(97) D/7185	unbefristet	

	<ul style="list-style-type: none"> Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) Finanzierungsgarantie gesmbH (FGG) 	<p>Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gem. § 51a, Abs. 3 bis 5 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)</p> <p>Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gem. § 27a und 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)</p> <p>Richtlinie für Garantien der Finanzierungs-garantie-GesmbH</p>	<p>N 701/99</p> <p>ESA-Nr. 93-358 ESA-Nr. 93-359</p> <p>ESA-Nr. 94-18539 I</p>	<p>SG(2000) D/104707</p> <p>94-18384D</p> <p>No. Dec 327/94/COL</p>	<p>bis 31.12.2006</p> <p>bis 31.12.2006</p> <p>unbefristet</p>	
1.2	<ul style="list-style-type: none"> SFG – MF 	<p>Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung</p> <p>Richtlinie für die Steirische Wirtschafts-förderung Neu</p> <p>Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu</p> <p>Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013</p> <p>Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013</p>	<p>N 60/97</p> <p>N 510/2000</p> <p>Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der Verordnung (EG) Nr 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen vereinbar sind.</p> <p>N 572/2006</p> <p>Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, insoweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (verlängert mit VO 1976/2006 vom 20.12.2006) und Regionalbeihilfen (VO 1628/2006 vom 24.10.2006) sowie „De-minimis“ (VO 1998/2006 vom 15.12.2006) vereinbar sind.</p>	<p>SG(97)D/2729</p> <p>SG(2001)D/200085</p> <p>Std2</p> <p>SG-Greffe (2007)/D201634 vom 22.03.2007 K(2007) 1369</p> <p>XR 28/2007 XS 65/2007 Std29</p>	<p>bis 31.12.2000</p> <p>bis 31.12.2006</p> <p>bis 31.12.2006</p> <p>bis 31.12.2013</p> <p>bis 31.12.2013</p>	C

		Bestimmungen über die Vergaben von Venture-Capital	Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.			
	• ERP-Fonds	ERP-KMU-Technologieprogramm	N 303/97	SG(97) D/7185	unbefristet	
		ERP-Regionalprogramm	N302/97	SG(97)D/7100 bzw. SG(97)D/7101	unbefristet	
		Sonderrichtlinie für die gemeinsame Regionale Innovationsprämie	N 450/99	SG(2000)D/103994	bis 31.12.2006	
	• Finanzierungsgarantie gesmbH (FGG)	Richtlinie für Garantien der Finanzierungsgarantie-GesmbH	ESA-Nr. 94-18539 I	No. Dec 327/94/COL	unbefristet	
1.3	• SFG - MF	Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu	N 510/2000	SG(2001)D/200085	bis 31.12.2006	C
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der Verordnung (EG) Nr 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen vereinbar sind.	Std2	bis 31.12.2006	
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung	N 60/97	SG(97)D/2729	bis 31.12.2000	
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013	N 572/2006	SG-Greffe (2007)/D201634 vom 22.03.2007 K(2007) 1369	bis 31.12.2013	

		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, insoweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (verlängert mit VO 1976/2006 vom 20.12.2006) und Regionalbeihilfen (VO 1628/2006 vom 24.10.2006) sowie „De-minimis“ (VO 1998/2006 vom 15.12.2006) vereinbar sind.	XR 28/2007 XS 65/2007 Std29	bis 31.12.2013	
	• ERP-Fonds	ERP-Regionalprogramm	N302/97	SG(97)D/7100 bzw. SG(97)D/7101	unbefristet	
		ERP-KMU-Technologieprogramm	N 303/97	SG(97) D/7185	unbefristet	
		Sonderrichtlinie für die gemeinsame Regionale Innovationsprämie	N 450/99	SG(2000)D/103994	bis 31.12.2006	
	• Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)	Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gem. § 51a, Abs. 3 bis 5 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)	N 701/99	SG(2000) D/104707	bis 31.12.2006	
		Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gem. § 27a und 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)	ESA-Nr. 93-358 ESA-Nr. 93-359	94-18384D	bis 31.12.2006	
	• Finanzierungsgarantie gesmbH (FGG)	Richtlinie für Garantien der Finanzierungsgarantie-GesmbH	ESA-Nr. 94-18539 I	No. Dec 327/94/COL	unbefristet	
1.4	• AWS - MF	Richtlinien der Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen	WA 21.d (Version 2000) WA 21.1.d, WA 21.2.d (Version 2001 – 2006) Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der De-minimis-Regelung, oder- nach Inkrafttreten- mit einer Freistellungsverordnung vereinbar sind.			C

• SFG	Richtlinien des BMWA der Aktion Unternehmensdynamik des Programms zur Stärkung des innovativen Potentials von KMU „KMU Innovationsprogramm“	Staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, insoweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU vereinbar sind (verlängert mit VO 1976/2006 vom 20.12.2006).	XS6/03	Ab 28.11.2002 bis 31.12.2007
	Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung	N 60/97	SG(97)D/2729	bis 31.12.2000
	Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu	N 510/2000	SG(2001)D/200085	bis 31.12.2006
	Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der Verordnung (EG) Nr 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen vereinbar sind.	Std2	bis 31.12.2006
	Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013	N 572/2006	SG-Greffe (2007)/D201634 vom 22.03.2007 K(2007) 1369	bis 31.12.2013

		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, insoweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (verlängert mit VO 1976/2006 vom 20.12.2006) und Regionalbeihilfen (VO 1628/2006 vom 24.10.2006) sowie „De-minimis“ (VO 1998/2006 vom 15.12.2006) vereinbar sind.	XR 28/2007 XS 65/2007 Std29	bis 31.12.2013	
1.5	• Kommunalkredit Public Consulting GmbH - MF	Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 1996	N 714/96	SG(96) D/9558	unbefristet	C
		Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2001	N 530/01	SG2001D/29203	bis 31.12.2007	
		Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2001	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen vereinbar sind.	BMU4d	bis 31.12.2007	
		Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 1996	N 699/95	SG(96)D/9573	unbefristet	
		Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen	N 811/01	SG(2002)D/231810	bis 31.12.2007	
		Förderungsrichtlinien 1999 für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes	Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.		ab 1.1.1999 unbefristet	
		Förderungsrichtlinien 1999 in der Fassung 2001 für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes	Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.		Ab 1.11.2001 unbefristet	

	<ul style="list-style-type: none"> Fachabteilung 19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft 	Richtlinien für die Durchführung der Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark	Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.		Ab 30.5.2002 unbefristet	
		Einzelentscheidungen des Landes Steiermark	Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.		unbefristet	
	<ul style="list-style-type: none"> Fachabteilung 13A – Umwelt- und Anlagenrecht 	Anschlussförderung des Landes Steiermark auf Basis der notifizierten und von der GD Wettbewerb genehmigten Richtlinien für die Umweltförderung im Inland des BMLFUW aus 1996 und 2001	N 714/96 N 530/01	SG(96) D/9558 SG2001D/29203	bis 31.12.2007	
	<ul style="list-style-type: none"> Fachabteilung 12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH 	Förderungsrichtlinien über die Gebarung des Tourismusförderungsfonds	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der Verordnung (EG) Nr 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen vereinbar sind.	Std29	bis 31.12.2006	
2.1	<ul style="list-style-type: none"> SFG - MF 	Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung	N 60/97	SG(97)D/2729	bis 31.12.2000	C
Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu	N 510/2000	SG(2001)D/200085	bis 31.12.2006			
Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013	N 572/2006	SG-Greffe (2007)/D201634 vom 22.03.2007 K(2007) 1369	bis 31.12.2013			
Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen vereinbar sind.	Std2	bis 31.12.2006			

	<ul style="list-style-type: none"> Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) Technologie Impulse Gesellschaft (TIG) ERP-Fonds 	<p>Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013</p> <p>Sonderrichtlinie Regionale Impulsförderung-RIF 2000</p> <p>Sonderrichtlinien für die Förderung von Zentren zur Unterstützung akademischer Gründer und Gründerinnen</p> <p>ERP-Infrastrukturprogramm</p>	<p>Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, insoweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (verlängert mit VO 1976/2006 vom 20.12.2006) und Regionalbeihilfen (VO 1628/2006 vom 24.10.2006) sowie „De-minimis“ (VO 1998/2006 vom 15.12.2006) vereinbar sind.</p> <p>Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.</p> <p>Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.</p> <p>Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.</p>	<p>XR 28/2007 XS 65/2007 Std29</p>	<p>bis 31.12.2013</p> <p>bis 31.12.2006</p> <p>1.1.2001-31.12.2006</p> <p>unbefristet</p>	
2.2	<ul style="list-style-type: none"> Amt der Steiermärkischen Abteilung 3 Wissenschaft und Forschung - MF 	Richtlinie zur Förderung von nicht betrieblichen F & E-Projekten	Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.		bis 31.12.2007	A
2.3	<ul style="list-style-type: none"> Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) - MF Innovations- und Technologiefonds (ITF) A3 SFG 	<p>„FFF-Richtlinie„ Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH</p> <p>„ITF-Richtlinie„ Innovations- und Technologiefonds</p> <p>Richtlinie Amt d. Stmk. Landesregierung Abt. Wiss. u. Forschung: Betriebliche Forschung und Entwicklung</p> <p>Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung</p>	<p>E 4/96</p> <p>N 604/95</p> <p>N 591/99</p> <p>N 60/97</p>	<p>SG(96) D/9811</p> <p>SG(96) D/1540</p> <p>SG(2000)D105587</p> <p>SG(97)D/2729</p>	<p>unbefristet</p> <p>unbefristet</p> <p>bis 31.12.2007</p> <p>bis 31.12.2000</p>	C

		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu	N 510/2000	SG(2001)D/200085	bis 31.12.2006	
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen vereinbar sind.	Std2	bis 31.12.2006	
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013	N 572/2006	SG-Greffe (2007)/D201634 vom 22.03.2007 K(2007) 1369	bis 31.12.2013	
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, insoweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (verlängert mit VO 1976/2006 vom 20.12.2006) und Regionalbeihilfen (VO 1628/2006 vom 24.10.2006) sowie „De-minimis“ (VO 1998/2006 vom 15.12.2006) vereinbar sind.	XR 28/2007 XS 65/2007 Std29	bis 31.12.2013	
2.4	• SFG	Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung	N 60/97	SG(97)D/2729	bis 31.12.2000	C
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu	N 510/2000	SG(2001)D/200085	bis 31.12.2006	

		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der Verordnung (EG) Nr 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen vereinbar sind.	Std2	bis 31.12.2006	
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013	N 572/2006	SG-Greffe (2007)/D201634 vom 22.03.2007 K(2007) 1369	bis 31.12.2013	
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, insoweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (verlängert mit VO 1976/2006 vom 20.12.2006) und Regionalbeihilfen (VO 1628/2006 vom 24.10.2006) sowie „De-minimis“ (VO 1998/2006 vom 15.12.2006) vereinbar sind.	XR 28/2007 XS 65/2007 Std29	bis 31.12.2013	
	• Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)	Produktfindungsrichtlinie	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der De-minimis-Regelung vereinbar sind.		2000 bis 2006	
2.5	• SFG - MF	Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung der Entwicklung und Anwendung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien im Land Steiermark	Staatl. Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der De-minimis-Regelung vereinbar sind.		bis 31.12.2006	C
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu	N 510/2000	SG(2001)D/200085	bis 31.12.2006	

		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen vereinbar sind.	Std2	bis 31.12.2006	
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013	N 572/2006	SG-Greffe (2007)/D201634 vom 22.03.2007 K(2007) 1369	bis 31.12.2013	
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, insoweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (verlängert mit VO 1976/2006 vom 20.12.2006) und Regionalbeihilfen (VO 1628/2006 vom 24.10.2006) sowie „De-minimis“ (VO 1998/2006 vom 15.12.2006) vereinbar sind.	XR 28/2007 XS 65/2007 Std29	bis 31.12.2013	
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung	N 60/97	SG(97)D/2729	bis 31.12.2000	
	• ITF	„ITF-Richtlinie „ Innovations- und Technologiefonds	N 604/95	SG(96) D/1540	unbefristet	
	• BMVIT	Sonderrichtlinien Breitbandinitiative 2003	Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.		1.1.2003 – 31.12.2005	
2.6	• Wirtschaftskammer Steiermark Unternehmensservice - MF	Betriebsberatungsrichtlinie des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Wirtschaftskammer Steiermark	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der de-minimis-Regelung vereinbar sind.	WKStd3	unbefristet	B

3.1	<ul style="list-style-type: none"> Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 12A - Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH - MF 	Richtlinie für Tourismus-Marketing und Werbung	Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.		unbefristet	A
		Richtlinie für nichtgewerbliche touristische Infrastruktur	Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.		unbefristet	
3.2	<ul style="list-style-type: none"> Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 12A - Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH - MF Österr. Hotel- u. Tourismusbank GmbH AWS 	Richtlinien für das Innovationsprogramm des Landes Steiermarks für die Tourismuswirtschaft	N 703/99	SG(2000)D/104823	bis 31.12.2006	C
		Richtlinien für das Innovationsprogramm des Landes Steiermark für die Tourismuswirtschaft 2007-2013	Staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, insoweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU vereinbar sind (verlängert mit VO 1976/2006 vom 20.12.2006)	XS 16/2007	bis 31.12.2013	
		Richtlinie des BM f. wirtschaftliche Angelegenheiten für die TOP-Tourismusförderung	N300/99	SG(2000)D/101537	bis 31.12.2006	
		Richtlinie für die TOP-Tourismus-Förderung 2001-2006	N212/01	SG(2001)D/291355	bis 31.12.2006	
		Richtlinie des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Übernahme von Garantien für Tourismusbetriebe	N 26/99	SG (99) D/5684	bis 31.12.2003	
		Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen	WA 21.d (Version 2000) WA 21.1.d, WA 21.2.d (Version 2001 – 2006) Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der De-minimis-Regelung, oder- nach Inkrafttreten- mit einer Freistellungsverordnung vereinbar sind.			

		Richtlinien des BMWA der Aktion Unternehmensdynamik des Programms zur Stärkung des innovativen Potentials von KMU „KMU Innovationsprogramm“	Staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, insoweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU vereinbar sind (verlängert mit VO 1976/2006 vom 20.12.2006).	XS6/03	ab 28.11.2002 bis 31.12.2007	
	• ERP-Fonds	ERP-Tourismusprogramm	N 367/99	SG(99) D/7193	unbefristet	
3.3	• Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 12A Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH - MF	Richtlinien für das Innovationsprogramm des Landes Steiermarks für die Tourismuswirtschaft	N 703/99	SG(2000)D/104823	bis 31.12.2006	C
		Richtlinien für das Innovationsprogramm des Landes Steiermark für die Tourismuswirtschaft 2007-2013	Staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, insoweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU vereinbar sind (verlängert mit VO 1976/2006 vom 20.12.2006)	XS 16/2007	bis 31.12.2013	
	• Österr. Hotel- u. Tourismusbank GmbH	Richtlinie des BM f. wirtschaftliche Angelegenheiten für die TOP-Tourismusförderung	N 300/99	SG(2000)D/101537	bis 31.12.2006	
		Richtlinie für die TOP-Tourismus-Förderung 2001-2006	N 212/01	SG(2001)D/291355	bis 31.12.2006	
		Richtlinie des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Übernahme von Garantien für Tourismusbetriebe	N 26/99	SG (99) D/5684	bis 31.12.2003	

	<ul style="list-style-type: none"> AWS 	<p>Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen</p>	<p>WA 21.d (Version 2000) WA 21.1.d, WA 21.2.d (Version 2001 – 2006) Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der De-minimis-Regelung, oder- nach Inkrafttreten- mit einer Freistellungsverordnung vereinbar sind.</p>			
		<p>Richtlinien des BMWA der Aktion Unternehmensdynamik des Programms zur Stärkung des innovativen Potentials von KMU „KMU Innovationsprogramm“</p>	<p>Staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, insoweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU vereinbar sind (verlängert mit VO 1976/2006 vom 20.12.2006).</p>	XS6/03	ab 28.11.2002 bis 31.12.2007	
	<ul style="list-style-type: none"> ERP-Fonds 	<p>ERP-Tourismusprogramm</p>	<p>N 367/99</p>	SG(99) D/7193	unbefristet	
3.4	<ul style="list-style-type: none"> Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 9 Kultur - MF 	<p>Kulturförderungsgesetz in der Fassung vom 18.6.1985</p>	<p>Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.</p>		unbefristet	A
		<p>Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz vom 24.5.2005</p>	<p>Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.</p>		unbefristet	
	<ul style="list-style-type: none"> Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 7A Gemeinden und Wahlen, FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Bundeskanzleramt (BKA), Gemeinden, Revitalisierungsfonds, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK) 	<p>Einzelentscheidungen</p>	<p>Im Rahmen dieser Regelungen werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.</p>		unbefristet	

3.5	<ul style="list-style-type: none"> • Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung - MF • Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wirtschaft und Innovation • Bundeskanzleramt 	Richtlinien des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter Regionalentwicklung	Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.		bis 31.12.2006 verlängert bis 31.12.2008	A
		Richtlinien des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter Regionalentwicklung	Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.		bis 31.12.2006	
		Einzelentscheidungen	Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.		unbefristet	
		FER-Richtlinien des Bundes	Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.		bis 31.12.2000	
4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilung 14 Wirtschaft und Innovation - MF 	Kooperatives Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm	Staatl. Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, insoweit diese mit der De-minimis-Regelung oder mit einer Freistellungsverordnung vereinbar sind.	XT36/02	unbefristet	B
		Arbeitsmarktservice Steiermark	Kooperatives Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm	Staatl. Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, insoweit diese mit der De-minimis-Regelung oder mit einer Freistellungsverordnung vereinbar sind.	XT36/02	
	SFG	Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu	N 510/2000	SG(2001)D/200085	bis 31.12.2006	C
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013	N 572/2006	SG-Greffe (2007)/D201634 vom 22.03.2007 K(2007) 1369	bis 31.12.2013	

		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2007-2013	Staatl. Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, insoweit diese mit der De-minimis-Regelung oder mit einer Freistellungsverordnung vereinbar sind.	XT 17/2007	bis 31.12.2013	
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung	N 60/97	SG(97)D/2729	bis 31.12.2000	
		Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung Neu	Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V werden nur vergeben, soweit diese mit der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen vereinbar sind.	Std2	bis 31.12.2006	
5.1 5.2	<ul style="list-style-type: none"> • Amt der Steiermärkischen Landesregierung / A14 - MF • Bundeskanzleramt • Sonstige Stellen 	Einzelentscheidungen	Im Rahmen dieser Regelung werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) EG-V gewährt werden.		unbefristet	A

Abgrenzung des Interventionsfeldes des EFRE/ESF im Rahmen des Ziel 2 – Programmes Steiermark (Österreich) gegenüber dem des EAGFL im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes (PER) Österreichs

Interventionsfeld ²	ZIEL 2 (EFRE – MABN .)/EMPFÄNGERKREIS	PER (EAGFL-Massn.)/ Empfängerkreis
KMU - Förderung	<p>Maßnahme 1.1 Ansiedlung von Unternehmen</p> <p>Förderungsempfänger: Natürliche und juristische Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktionsbetriebe des industriell gewerblichen Sektors und / oder • innovationsorientierte, produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe ansiedeln. <p>Maßnahme 1.2 Gründung von innovativen Unternehmen</p> <p>Förderungsempfänger: Natürliche und juristische Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Produktionsbetrieb des industriell gewerblichen Sektors und / oder • einen innovationsorientierten, unternehmensbezogenen Dienstleistungsbetrieb gründen. <p>Maßnahme 1.3 Modernisierung von Unternehmen</p> <p>Förderungsempfänger: Natürliche und juristische Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Produktionsbetrieb des industriell gewerblichen Sektors führen und / oder • innovationsorientierte, produktionsnahe Dienstleistungen anbieten. 	<p>Maßn. 9.9 « Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftl. Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 25 der VO (EG) Nr.1257/99 (« Anhang1-Produkte », 1. Transformation) ; Maßnahme 9.11.1 « Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte » gem. Art.33, 4. Gedankenstrich (auch Nicht- Anhang 1 – Produkte, jedoch nur für Betreiber landwirtschaftlicher Betriebe bzw. bäuerlich dominierte Vereinigungen)</p>

² Interventionsfelder, in denen die Fonds gleichartige Aktionstypen unterstützen können

	<p>Maßnahme 1.4 Verbesserung der Unternehmensstruktur von KMU</p> <p>Förderungsempfänger: Kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen</p> <p>Maßnahme 1.5 Umweltförderung</p> <p>Förderungsempfänger: Natürliche und juristische Personen die Umweltmaßnahmen im Sinne des Umweltförderungsgesetzes (UFG) setzen</p> <p>Maßnahme 2.1 Errichtung / Erweiterung von Impulszentren</p> <p>Förderungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Träger, gemischte öffentlich-private Gesellschaften • Trägergesellschaften von Impulszentren <p>Maßnahme 2.3 Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen</p> <p>Förderungsempfänger: Antragsberechtigt sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Gemeinschaftsforschungsinstitute, andere wissenschaftliche Institute bzw. deren Rechtsträger, Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelforscher und Arbeitsgemeinschaften.</p> <p>Maßnahme 2.4 Vernetzung, Beratung und Wissenstransfer</p> <p>Förderungsempfänger: Natürliche und juristische Personen bzw. deren Zusammenschlüsse aus dem Produktions- bzw. unternehmensbezogenen Dienstleistungsbereich</p> <p>Maßnahme 2.5</p>	
--	---	--

	<p>Vorbereitung auf die Informationsgesellschaft</p> <p>Förderungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none">• Non-Profit-Organisationen• Gemeinden• Körperschaften öffentlichen Rechtes, natürliche Personen und sonstige Rechtssubjekte• Unternehmenskooperationen <p>Maßnahme 2.6 Beratungsleistungen für KMU</p> <p>Förderungsempfänger: Jedes Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der GewO 1994, welches sich im Fördergebiet befindet, ist einmal pro Jahr und Beratungsart antragsberechtigt.</p> <p>Maßnahme 3.2. Gewerbliche Tourismus-Infrastruktur und Angebotsentwicklung</p> <p>Förderungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none">• KMU• sonstige Rechtsträger <p>Maßnahme 3.3. Gewerbliche Investitionen und Leitbetriebe</p> <p>Förderungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none">• KMU• sonstige Rechtsträger <p>Maßnahme 3.4 Förderung von kulturellen Projekten und Initiativen sowie Schaffung und Verbesserung von Infrastruktur im Kulturbereich</p> <p>Förderungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vereine und Verbände• Einzelpersonen	
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinnützige Einrichtungen und Non-Profit-Organisationen • Gemeinden • sonstige Projektträger <p>Maßnahme 3.5 Förderung von regionalen Entwicklungsleitbildern und -konzepten, Regionalmanagement, Regionalbetreuung und regionalen Initiativen</p> <p>Förderungsempfänger: Förderungswerber und Endbegünstigte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • juristische Personen (wie z.B. Vereinigungen, Verbände, Vereine, durch Vertrag gebundene ARGE's, Regionalmanagementstellen, Kooperationen von Betrieben und Gemeinden) sowie • Interessensgemeinschaften. <p>Maßnahme 4.1 Zukunftsorientierte Qualifizierung</p> <p>Förderungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen (insbesondere KMU) und/oder • Trägerorganisationen / Schulungsträger • Sonstige Rechtsträger • <p>jedoch nicht im Bereich der 1. Transformation bzw. des nebenstehenden Empfängerkreises</p>	
<p>Infrastruktur / Verkehr (allgemein wirtschaftsorientiert und Tourismus)</p>	<p>Maßnahme 1.5 Umweltförderung</p> <p>Förderungsempfänger: Natürliche und juristische Personen, die Umweltmaßnahmen im Sinne des Umweltförderungsgesetzes (UFG) setzen.</p> <p>Maßnahme 2.1 Errichtung / Erweiterung von Impulszentren</p> <p>Förderungsempfänger:</p>	<p>Maßn. 9.11.2 « Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung » gem. Art. 33, 6. Gedankenstrich, jedoch nur soweit bäuerlicher Bezug gegeben ; Maßnahme 9.11.5 « Verkehrserschließung ländlicher Gebiete » gem. Art. 33, 9. Gedankenstrich, jedoch ausschließlich das ländliche Wegenetz und Forst (Maßn. 9.10)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Träger, gemischte öffentlich-private Gesellschaften • Trägergesellschaften von Impulszentren <p>Maßnahme 3.1 Nicht gewerbliche Tourismus-Infrastruktur, Marketing und Werbung</p> <p>jedoch nicht für das nebenstehende Anwendungsgebiet</p>	
Tourismus (allgemein)	<p>Maßnahme 3.1 Nicht gewerbliche Tourismus-Infrastruktur, Marketing und Werbung</p> <p>Maßnahme 3.2. Gewerbliche Tourismus-Infrastruktur und Angebotsentwicklung</p> <p>Förderungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KMU • sonstige Rechtsträger <p>Maßnahme 3.3. Gewerbliche Investitionen und Leitbetriebe</p> <p>Förderungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KMU • sonstige Rechtsträger <p>jedoch nicht für den nebenstehenden Empfängerkreis</p>	Maßn. 9.11.3 « Diversifizierung gem. Art. 33, 7. Gedankenstrich, jedoch ausschließlich Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und bäuerlich dominierte Vereinigungen.
Dienstleistungssektor	<p>Maßnahme 3.2. Gewerbliche Tourismus-Infrastruktur und Angebotsentwicklung</p> <p>Förderungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KMU • sonstige Rechtsträger <p>Maßnahme 3.5 Förderung von regionalen Entwicklungsleitbildern und -konzepten, Regionalmanagement, Regionalbetreuung und regionalen Initiativen</p>	Maßn. 9.11.3 « Diversifizierung gem. Art.33, 7. Gedankenstrich, jedoch nur wenn nachweisbare direkte Verbindung zu land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit

	<p>Förderungsempfänger: Förderungswerber und Endbegünstigte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • juristische Personen (wie z.B. Vereinigungen, Verbände, Vereine, durch Vertrag gebundene ARGE's, Regionalmanagementstellen, Kooperationen von Betrieben und Gemeinden) sowie • Interessensgemeinschaften <p>jedoch nicht in direkter Verbindung mit dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich</p>	
Umwelt (Energie und Umwelt)- Investitionsbereich	<p>Maßnahme 1.5 Umweltförderung</p> <p>Förderungsempfänger: Natürliche und juristische Personen die Umweltmaßnahmen im Sinne des Umweltförderungsgesetzes (UFG) setzen</p> <p>jedoch nicht im Bereich der Anhang 1 – Produkte (1. Transformation) oder im nebenstehenden Anwendungsgebiet</p>	Maßn. 9.4 « Investitionen in landwirtschaftl. Betrieben » und Maßn. 9.11.3 « Diversifizierung gem. Art. 33, 7. Gedankenstrich (z.B. kleinräumige Biomasseheizanlagen etc.), jedoch nur Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, bäuerlich dominierte Vereinigungen, Agrargemeinschaften und Waldbes.vereinigungen, (letztere bei Biomaßheizungen nur, sofern der Biomasseanteil aus deren Waldflächen überwiegt)
Natur und Umwelt (Investitionen)	<p>Maßnahme 1.5 Umweltförderung</p> <p>Förderungsempfänger: Natürliche und juristische Personen die Umweltmaßnahmen im Sinne des Umweltförderungsgesetzes (UFG) setzen</p> <p>jedoch nicht für das nebenstehende Anwendungsgebiet</p>	Maßn. 9.11.4 « Wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen » gem. Art. 33, 8. Gedankenstrich, sofern im öffentlichen Interesse und Land- oder Forstwirtschaft, Wassergenossenschaften u. Wasserverbände gem. WRG 1959 oder Personenvereinigungen auf Vertragsbasis gem. ABGB oder gem. Der Bodenreformgesetz betroffen. ; Maßn. 9.11.6 « Kulturlandschaft und Landschaftspflege » gem. Art. 33, 11. Gedankenstrich, jedoch nur im Zusammenhang mit Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege und Verbesserung des Tierschutzes
Qualifizierung	<p>Maßnahme 4.1 Zukunftsorientierte Qualifizierung</p> <p>Förderungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen (insbesondere KMU) und/oder • Trägerorganisationen / Schulungsträger • Sonstige Rechtsträger <p>jedoch nicht im nebenstehenden Bereich</p>	Maßn. 9.6 « Berufsbildung » : Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, insbesondere Maßnahmen zur Qualifizierung von Landwirten und anderen in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen zur Umstellung auf andere berufliche Tätigkeiten, die mit der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Tätigkeit kombinierbar sind.

Was die Abgrenzung zu Leader + betrifft, so wurde im österreichischen Leader+ - Programm inzwischen Folgendes festgelegt:

Leader + interveniert ausschließlich im Rahmen des « bottom – up Ansatzes » und im Falle von für das Anwendungsgebiet innovativen Aktionen/ Aktionen mit Pilotcharakter.

Eine Öffnung des EAGFL für Aktionen der « EFRE-Typs » ist möglich.

Infrastrukturprojekte werden im Rahmen von Leader+ jedoch nur gefördert, wenn sie zur Verwirklichung eines Gesamtprojektes erforderlich sind. Produktive Investitionen industrieller Art werden im Rahmen von Leader+ nicht gefördert.

Ein Höchstbetrag für die Förderfähigkeit von Infrastrukturprojekten und produktive Investitionen wird in das ergänzende Programmplanungsdokument für das Leader + - Programm aufgenommen (liegt noch nicht vor).

Zusätzlich hierzu findet eine Abstimmung mit den von den Bundesländern abgewickelten EU-Programmen im Rahmen der koordinierenden Leader- Gremien auf Landesebene statt. Letztere können ggf. auch im Rahmen der auf Landesebene eingerichteten Gremien zur Abstimmung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen zusammentreten.